BERNSTEINSTADT
RIBNITZ-DAMGARTEN

I. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 61 SONDERGEBIET „HAFEN DAMGARTEN“

Begründung zum Entwurf
Stand Oktober 2021

Planung Dillmann
Büro für Stadt- & Landschaftsplanung
Planung.Dillmann@web.de

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis III
Tabellenverzeichnis III
Teil I – Begründung 1
1 Anlass und Grundlagen der Planung 1
1.1 Erfordernis und Ziele der Planung 1
1.2 Lage und Abgrenzung des Plangebietes 2
1.3 Inhalte der Ursprungsplanung 2
2 Planungsvorgaben und übergeordnete Planungen 3
2.1 Landes- und Regionalplanung 3
2.1.1 Landesraumentwicklungsprogramm M-V 3
2.1.2 Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern 4
2.2 Darstellungen des Flächennutzungsplans 5
2.3 Darstellungen des Landschaftsplanes 6
2.4 Integriertes Stadtentwicklungskonzept 6
2.5 Klimaschutz 6
3 Städtebauliche Rahmenbedingungen 6
3.1 Bestand und gegenwärtige Nutzung 6
3.1.1 Die Umgebung des Plangebietes 6
3.1.2 Nutzung und Topografie des Plangebiets 6
3.2 Schutzgebiete und Schutzobjekte 7
3.2.1 Schutzgebiete und Schutzobjekte nach den Naturschutzrecht 7
3.2.2 Schutzgebiete und Schutzobjekte nach anderen Fachgesetzen 8
3.3 Immissionen 8
4 Inhalt der Planung 9
4.1 Nutzungskonzept 9
4.2 Planungsrechtliche Festsetzungen 10
4.2.1 Art der baulichen Nutzung 10
4.3 Erschließung 11
4.3.1 Verkehrliche Erschließung 11
4.3.2 Ver- und Entsorgung 11
4.4 Immissionsschutz 12
4.5 Hochwasserschutz 13
5 Wesentliche Auswirkungen der Planung 14
5.1 Wirtschaftliche Auswirkungen 14
5.2 Verkehrliche Auswirkungen 14
5.3 Finanzielle Auswirkungen 14

5.4 Auswirkungen auf private Belange 14
5.5 Auswirkungen auf die Umwelt 15
Teil II – Umweltbericht 16
1 Einleitung 16
1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele 16
1.2 Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes 16
1.2.1 Ziele in Fachgesetzen 16
1.2.2 Ziele des Umweltschutzes in Fachplänen 17
2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen 17
2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) 17
2.1.1 Boden 17
2.1.2 Fläche 17
2.1.3 Wasser 18
2.1.4 Klima und Luft 18
2.1.5 Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt 19
2.1.6 Landschaft und Landschaftsbild 24
2.1.7 Natura 2000-Gebiete 24
2.1.8 Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung 25
2.1.9 Kulturgüter und sonstige Sachgüter 25
2.2 Prognose über die Entwicklung bei Durchführung der Planung 26
2.2.1 Boden 26
2.2.2 Fläche 26
2.2.3 Wasser 26
2.2.4 Klima und Luft 26
2.2.5 Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt 26
2.2.6 Landschaft und Landschaftsbild 27
2.2.7 Natura 2000-Gebiete 27
2.2.8 Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung 28
2.2.9 Kulturgüter und sonstige Sachgüter 28
2.2.10 Wechselwirkungen 29
2.2.11 Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern 29
2.2.12 Nutzung erneuerbarer Energien, sparsame und effiziente Nutzung von Energie 29
2.3 Prognose über die Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung 29
2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten 29
3 Beschreibung der geplanten Maßnahmen 29
3.1 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich 29
3.2 Bauplanungsrechtliche Eingriffsregelung 29

4 Zusätzliche Angaben 30
4.1 Beschreibung der technischen Verfahren bei der Umweltprüfung 30
4.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung 30
4.3 Zusammenfassung 30
4.4 Referenzliste der Quellen 31
Anhang: Rasterlärmkarten 32

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Aktuelles Luftbild des Plangebietes (links) im Vergleich mit einer Luftaufnahme von 2002 mit der gewerblichen Bebauung im Änderungsbereich. 1
Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Ursprungsplan mit Kennzeichnung des Änderungsbereiches (rot). 3
Abbildung 3: Ausschnitt aus dem RREP..... 4
Abbildung 4: Geschützte Biotope im Umfeld der Planung. Grün dargestellt sind Gehölzbiotope, braun dargestellt werden Feuchtbiotope..... 7
Abbildung 5: Mögliche Anordnung der Wohnmobilstandplätze in Senkrechtaufstellung zur Fahrgasse. 9
Abbildung 6: Mögliche Anordnung der Wohnmobilstandplätze in Schrägaufstellung zur Fahrgasse. 10
Abbildung 7: Rastgebiet (weiß schraffiert) im weiteren Umfeld der Planung (rote gekennzeichnet). 24
Abbildung 8: Bodendenkmale im Umfeld der Planung. 25

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Schalltechnische Orientierungswerte nach DIN 18005-1/Bbl. 1:1987-05.....13
Tabelle 2: Relevanzprüfung für die Arten nach Anhang IV der FFH-RL. 19
Tabelle 3: Planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz für einige ausgewählte maßgebliche Gebietsbestandteile des Vogelschutzgebietes DE 1542-401, die auf dem Ribnitzer See rasten [11]. 27

Teil I – Begründung

Gemäß § 9 Abs. 8 und § 2a BauGB

1 Anlass und Grundlagen der Planung

1.1 Erfordernis und Ziele der Planung

Ziel des Bebauungsplanes Nr. 61 Sondergebiet „Hafen Damgarten“ der Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten ist die Sicherung des historisch entstandenen Hafenbereiches und die Beseitigung städtebaulicher Missstände durch Öffnung des damals noch gewerblich geprägten Wirtschaftshafens für eine breitere Öffentlichkeit. Nach dem Abbruch der eh. gewerblichen Nutzungen sollten mit der Aufstellung des Bebauungsplanes die planungsrechtlichen Voraussetzungen für wasser- und hafenaffine Nutzungen geschaffen werden. Ziel der Planung war die Entwicklung eines attraktiven Hafenbereiches mit Betrieben und Anlagen des Wassertourismus, des Wassersports, für das Fischereigewerbe und den Freizeitbedarf. Das Sondergebiet „Hafen Damgarten“ sollte daher überwiegend der Unterbringung von wasserstraßen- und sportbootbezogenen Anlagen mit ergänzenden touristischen und gastronomischen Nutzungen dienen. Der Bebauungsplan Nr. 61 trat am 22. November 2011 in Kraft.

Die ehemals im südlichen Plangebiet vorhandenen BHG-Gebäude wurden im Jahr 2015 abgebrochen, seitdem liegt das Gelände brach. Die Stadtverwaltung hat in den zurückliegenden Jahren versucht, Investoren für eine gewerbliche Nutzung entsprechend den Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes zu finden. Die mit potenziellen Investoren geführten Abstimmungen führten jedoch zu keinem Erfolg.

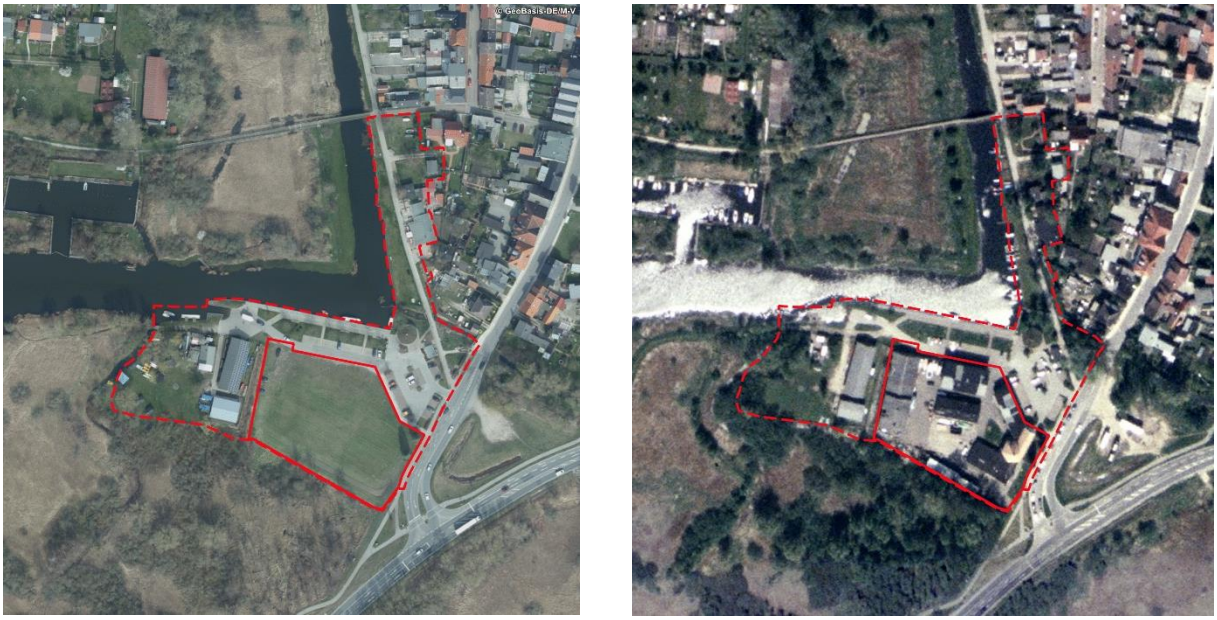

Abbildung 1: Aktuelles Luftbild des Plangebietes (links) im Vergleich mit einer Luftaufnahme von 2002 mit der gewerblichen Bebauung im Änderungsbereich.

Daher hat die Stadtvertretung Ribnitz-Damgartens nun die Zielstellung formuliert, im Bereich des Hafens einen Wohnmobilstellplatz für Kurzzeit-Übernachtungen zu integrieren. Um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben zu schaffen, ist eine Änderung des Bebauungsplanes notwendig. Daher hat die Stadtvertretung in ihrer Sitzung am 3. Februar 2021 beschlossen, die I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 einzuleiten.

Ziel der Änderung ist es, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für Wohnmobilstellplätze zu schaffen und damit zu der Entwicklung eines attraktiven, gemischt genutzten

Hafenstandorts mit wassersportlicher, gewerblicher und touristischer Nutzung durch Wiedernutzbarmachung einer städtebaulichen Brachfläche (Flächenrecycling) beizutragen. Es soll ein attraktives Hafenumfeld entwickelt und der Hafen als städtischer Aufenthaltsbereich aktiviert werden.

1.2 Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Das ca. 0,6 ha große Änderungsgebiet befindet sich im Stadtteil Damgarten und umfasst das Sonstige Sondergebiet SO 1 „Hafen“ des Bebauungsplans Nr. 61, bekannt gemacht am 21.11.2011 im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Ribnitz-Damgarten Nr. 11/2011. Das Plangebiet wird begrenzt

- im Norden durch die Schillstraße und den Parkplatz am Hafen Damgarten,
- im Osten durch die Schillstraße,
- im Süden durch Gehölz- und Schilfflächen und
- im Westen durch das Grundstück Schillstraße 33c (Ribnitzer SV, Abt. Rudern).

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 1068/3, 1067/1, 1067/3 (tlw.) und 1064/3 (tlw.) der Flur 1 der Gemarkung Damgarten. Die Flurstücke im SO 1 befinden sich im Eigentum der Stadt Ribnitz-Damgarten.

1.3 Inhalte der Ursprungsplanung

Der Bebauungsplan Nr. 61 ist mit Ablauf des 21.11.2011 in Kraft getreten. Zur Umsetzung der unter 1.1 beschriebenen Zielsetzung werden vier Baugebiete als Sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO festgesetzt. Im SO 1 „Hafen“, welches im Süden des Plangebietes liegt und Gegenstand der vorliegenden Planänderung ist, sind Stand- und Liegeplätze für Boote, Charterbüros für Segel- und Motorboote, Sanitär- und Versorgungseinrichtungen für Bootsanleger, eine Hafenmeisterei, eine Segel- und Surfschule, Schank- und Speisewirtschaften, eine Appartement- und Ferienwohnanlage, Hotels, Einzelhandelsbetriebe für maritime Erzeugnisse und Stellplätze zulässig.

Nördlich des SO 1 befindet sich das SO 2 „Hafen“. Zulässig sind hier Schank- und Speisewirtschaften, eine Stadtinformation sowie Sanitär- und Versorgungseinrichtungen für Bootsanlieger. Im Süden des Plangebietes befindet sich das SO 3 „Wassersport“. Zulässig sind Stand- und Liegeplätze für Boote, eine Segel- und Surfschule, Vereinsgebäude, Bootschuppen sowie Stellplätze. Im Norden des Plangebietes befindet sich das SO 4 „Wassersport“. Hier können Stand- und Liegeplätze für Boote, eine Segel- und Surfschule, Vereinsgebäude, Bootsschuppen, Stellplätze sowie Schank- und Speisewirtschaften untergebracht werden. Im SO 4 befindet sich die Gaststätte „Ronnys Anglerheim“.

In allen Baugebieten wird die offene Bauweise gem. § 22 Abs. 2 BauNVO festgesetzt. Die Grundflächenzahl (GRZ) liegt baugebietsbezogen zwischen 0,4 (SO 3, SO 4) und 0,8 im SO 1. Ein Ausschnitt aus der Planzeichnung ist in der nachfolgenden Abbildung 2 dargestellt.

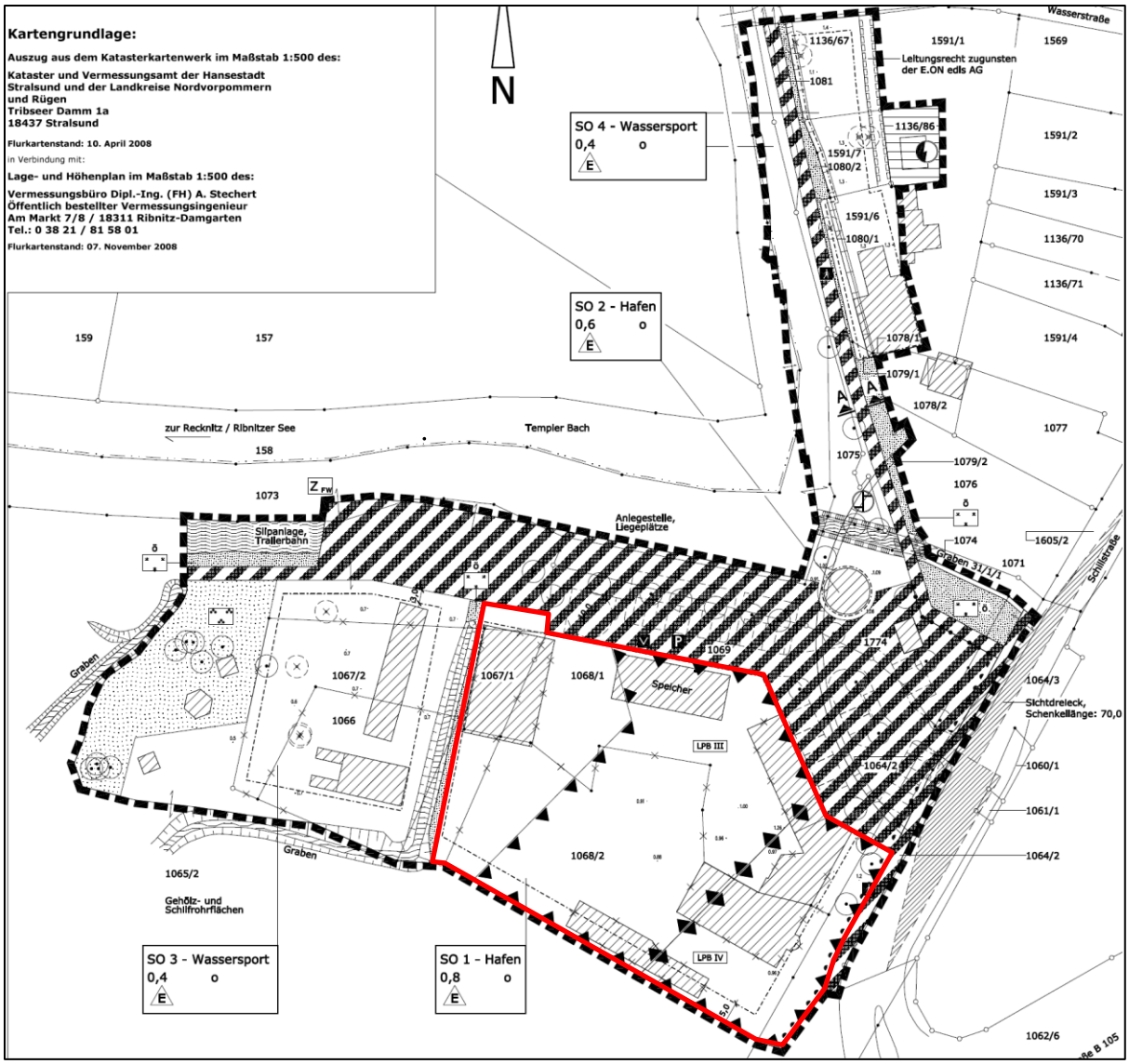

Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Ursprungsplan mit Kennzeichnung des Änderungsbereiches (rot).

2 Planungsvorgaben und übergeordnete Planungen

2.1 Landes- und Regionalplanung

Bauleitpläne sind gem. des Anpassungsgebotes nach § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Das System der räumlichen Gesamtplanung wird in Mecklenburg-Vorpommern im Landesplanungsgesetz (LPlG) M-V geregelt. Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes sind daher das Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V vom 27. Mai 2016) sowie das Regionale Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP vom 19.08.2010) zu beachten.

2.1.1 Landesraumentwicklungsprogramm M-V

Im Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) ist die Stadt Ribnitz-Damgarten als Mittelzentrum festgelegt und soll damit als regional bedeutsamer Infrastrukturstandort gesichert und weiterentwickelt werden. Demnach soll die Stadt in ihrer Funktion als Wirtschafts- und Arbeitsstandort gestärkt werden.

Die Stadt Ribnitz-Damgarten befindet sich gem. des LEP im Vorbehaltsgebiet Tourismus. In den Vorbehaltsgebieten Tourismus soll der Sicherung der Funktion für Tourismus und Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen

raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen und denen des Tourismus selbst besonders zu berücksichtigen (Grundsatz 4.6 (4)).

Gemäß dem Grundsatz 4.6 (2) sollen die natur- und kulturräumlichen Potenziale des Landes erhalten werden und durch den Tourismus genutzt werden. Aktivtourismus (Wasser-, Rad-, Wander-, Reit- und Golftourismus), Camping- und Wohnmobil-, Gesundheits- und Naturtourismus sowie Urlaub auf dem Lande sollen gestärkt und weiter erschlossen werden.

Mecklenburg-Vorpommern bietet für vielfältige Tourismusformen herausragende Möglichkeiten. Sie gilt es daher noch besser als bislang zu nutzen. Für den Wasser- sowie Camping- und Wohnmobiltourismus als Tourismushauptmärkte bietet das Land gem. LEP herausragende Möglichkeiten. Zur Stärkung dieses Tourismussegmentes soll die Infrastruktur weiter komplettiert werden.

2.1.2 Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern

Die Stadt Ribnitz-Damgarten befindet sich in der Planungsregion Vorpommern. Das einschlägige Regionale Raumentwicklungsprogramm Vorpommern konkretisiert und differenziert die Vorgaben der Landesplanung. Blatt 1 des RREP VP im Maßstab 1:100.000 (s. auch Abbildung 3) enthält für Ribnitz-Damgarten folgende raumordnerische Festlegungen:

Südlich des Plangebietes ist das Flusstal der Recknitz als Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege dargestellt. Gemäß der Karte des RREP ragt der südliche Teil des Plangebietes in das Vorranggebiet hinein. Die Darstellung als Vorranggebiet dürfte auf den vorhandenen Moorstandort zurückzuführen sein. Aufgrund der Darstellung im Maßstab 1:100.000 ist jedoch keine flächenscharfe Abgrenzung der einzelnen raumordnerischen Festlegungen möglich. Aufgrund der Vorbeeinträchtigungen und Vornutzungen ist die Vorranggebietsdarstellung daher nicht zutreffend.

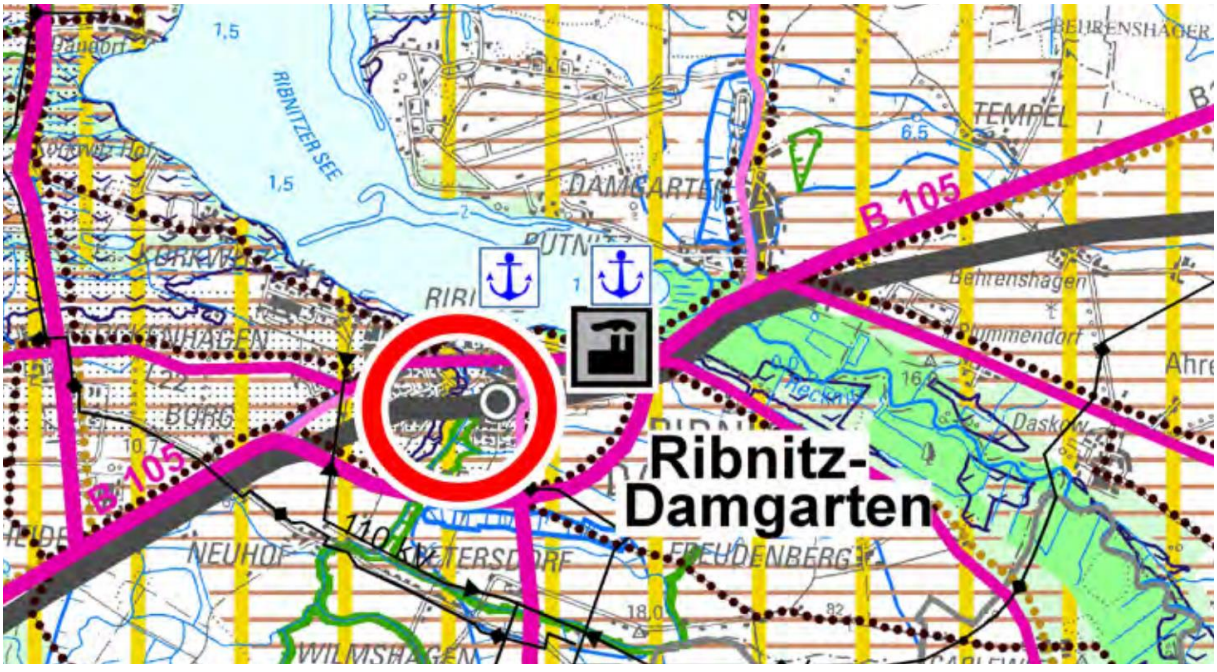

Abbildung 3: Ausschnitt aus dem RREP.

Hingegen ist das Plangebiet klar als Tourismusraum bzw. Tourismusentwicklungsraum definiert. In den Vorbehaltsgebieten Tourismus hat die Entwicklung ihrer Eignung und Funktion für Tourismus und Erholung eine besondere Bedeutung (Punkt 3.1.3 (1) RREP VP). Die Tourismusentwicklungsräume sollen unter Nutzung ihrer spezifischen Potenziale als

Ergänzungsräume für die Tourismusschwerpunkträume entwickelt werden. Der Ausbau von weiteren Beherbergungseinrichtungen soll möglichst an die Schaffung bzw. das Vorhandensein touristischer Infrastrukturangebote oder vermarktungsfähiger Attraktionen und Sehenswürdigkeiten gebunden werden (Grundsatz 3.1.3 (6) des RREP VP). Gemäß dem Grundsatz 3.1.3 (8) soll der Tourismus als bedeutender Wirtschaftsbereich in der Region Vorpommern stabilisiert und nachhaltig entwickelt werden. Dazu sind vielfältige, ausgewogene und sich ergänzende Angebote zu entwickeln.

In Tourismusräumen ist gem. dem Grundsatz 3.1.3 (14) sowohl eine qualitative als auch eine quantitative Entwicklung von Camping- und Wohnmobilplätzen anzustreben. Allerdings sollte in Naturräumen die Erhöhung der Qualität von Camping- und Wohnmobilplätzen Vorrang vor der Vergrößerung der Quantität haben. Die Neuordnung bestehender Plätze hat Vorrang vor der Neuausweisung von Standorten. Bestehende Plätze sind landschafts- sowie bedarfsgerecht, entsprechend den nationalen Standards auszubauen. Die Bewirtschaftung der Camping- und Wohnmobilplätze sollte umweltgerecht erfolgen. Es sind überwiegend Stellplätze für einen wechselnden Besucherverkehr anzubieten.

Gemäß der Begründung im RREP bieten Camping- und Wohnmobilstellplätze ein wichtiges und heutzutage nicht mehr preiswertes Beherbergungsangebot, das der Mobilität und der Naturverbundenheit der Urlauber entgegenkommt. Durch entsprechende Begrünung der Plätze und eine landschaftsgerechte Gestaltung passen sie sich heutzutage gut in das vorhandene Landschaftsbild ein. Allerdings sollte zukünftig die Verbesserung der Qualität des Angebotes und des Dienstleistungsservices im Vordergrund stehen, um den Bedürfnissen der Campingtouristen gerecht zu werden. Zur Erhöhung der Einkommenseffekte in der Region ist es wichtig, dass die Campingplätze überwiegend für Touristen zur Verfügung stehen. Der Dauercampinganteil in Tourismusschwerpunkträumen sollte möglichst geringgehalten werden und nur so hoch sein, wie er für die wirtschaftliche Betreibung des Platzes erforderlich ist.

Die Lage des Plangebietes im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft ist aufgrund fehlender Landwirtschaftsflächen ohne Relevanz. Die Bundesstraße B 105, die Schillstraße und die Bahnlinie sind als regionale Infrastruktur dargestellt.

Die Errichtung eines Wohnmobilstellplatzes für den wechselnden Besucherverkehr an einem Standort mit bestehender touristischer Infrastruktur entspricht den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung. Das Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern hat mit Schreiben vom 26.07.2021 eine positive Stellungnahme im Rahmen der Plananzeige abgegeben.

2.2 Darstellungen des Flächennutzungsplans

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Ribnitz-Damgarten in der Fassung der 2. Neubekanntmachung stellt das Plangebiet als Sonderbaufläche „Hafen Damgarten“ dar. Der angrenzende Parkplatz ist als öffentliche Parkfläche gekennzeichnet, der Templer Bach ist als Wasserfläche mit der Zweckbestimmung „Hafen“ dargestellt. Im Flächennutzungsplan ist von den Häfen Damgarten und Ribnitz eine Fährlinie nach Dierhagen und weiter über den Saaler Bodden verzeichnet.

Die Planung ergänzt den zulässigen Nutzungsartenkatalog, lässt die Zweckbestimmung der im Bebauungsplan festgesetzten Sondergebiete aber unberührt. Damit entspricht die Bebauungsplanänderung dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan.

2.3 Darstellungen des Landschaftsplanes

Der Landschaftsplan der Stadt enthält die für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege und ist die dem Flächennutzungsplan beigeordnete naturschutzrechtliche Fachplanung. Im Landschaftsplan ist der Standort als Wassersportanlage/Hafen gekennzeichnet. Die weiteren umweltfachlichen Aussagen des Landschaftsplanes werden im Umweltbericht berücksichtigt.

2.4 Integriertes Stadtentwicklungskonzept

Im Jahr 2002 wurde erstmals ein Integriertes Stadtentwicklungskonzept (ISEK) für die Stadt Ribnitz-Damgarten erarbeitet, dass die Ziele, Handlungsfelder und konkrete Projekte für die Stadtentwicklung beschreibt. Die zweite Fortschreibung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes aus dem Jahr 2015 benennt diverse Maßnahmen für die vier Handlungsfelder „Stadtkultur und Tourismus“, Natur und Wohnumfeld“, „Infrastruktur und Einzelhandel“ sowie „Bildung und Soziales“. Im Handlungsfeld „Natur und Wohnumfeld“ wird die Beseitigung von Altlasten auf den Gewerbebrachen im Bereich des Hafens Damgarten als wichtige Maßnahme benannt (Pkt. 2.6). Die Altlastenbeseitigung ist zwischenzeitlich abgeschlossen, sodass eine Nachnutzung der ehemaligen Gewerbeflächen erfolgen kann.

Die Erweiterung des Nutzungsartenkataloges um Stellflächen für Wohnmobile trägt zu einer touristischen Belebung des Hafenareals bei und entspricht somit der im Handlungsfeld „Infrastruktur und Einzelhandel“ unter dem Punkt 3.11 der genannten Zielstellung, das maritim-touristische Angebot in den Häfen Ribnitz und Damgarten auszubauen.

2.5 Klimaschutz

Gemäß § 1 Abs. 5 BauGB sollen Bauleitpläne u. a. dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern. Ein Klimaschutzkonzept gibt es bisher in Ribnitz-Damgarten noch nicht. Die Planung beschränkt sich auf vorgeprägte Flächen und ermöglicht als Maßnahme des Flächenrecyclings eine kompakte Siedlungsentwicklung. Lokalklimatisch wirksame Flächen werden durch die Planung nicht in Anspruch genommen.

3 Städtebauliche Rahmenbedingungen

3.1 Bestand und gegenwärtige Nutzung

3.1.1 Die Umgebung des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich in der Stadt Ribnitz-Damgarten und umfasst Teile der landseitigen Flächen des Hafens Damgarten. Der Hafen weist eine sportboothafentypische Nutzung auf. Nördlich wird das Plangebiet durch die Schillstraße und eine öffentliche Stellplatzanlage begrenzt. Daran anschließend befindet sich ein Hafenpavillon, welcher die Touristeninformation und Sanitärräume beinhaltet, sowie daran anschließend der Templer Bach mit seiner befestigten Uferkante im Hafenbereich. Der Templer Bach hat einen direkten Zugang zur Recknitz. Östlich grenzt die Schillstraße mit ihrem straßenbegleitenden Rad- und Fußweg an das Plangebiet. In südlicher Richtung ist die Schillstraße an die Bundesstraße 105 angebunden. Im Süden wird das Plangebiet durch Gehölz- und Schilfflächen umgeben. Westlich grenzt das Grundstück des Ribnitzer Sportvereins 1919 e.V. (Abt. Rudern) an.

3.1.2 Nutzung und Topografie des Plangebiets

Das Plangebiet umfasst die bislang weitestgehend ungenutzten Freiflächen des SO 1 im südlichen Teil des Bebauungsplanes Nr. 61. Die ehemals bebauten Flächen werden durch regelmäßige Mahd kurzgehalten. Dadurch hat sich ein artenarmer Zierrasen ausgebildet. Die

Zierrasenflur wird nicht nur durch intensive Mahd, sondern auch durch häufiges Wenden von Fahrzeugen mit Bootsanhängern und durch das Abstellen von Bootstrailern kurzgehalten.

Für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 61 wurde ein Bodengutachten erstellt, dass im Ergebnis eine grundsätzliche Bebaubarkeit des Areals feststellt. Jedoch befinden sich im südlichen und westlichen Bereich des Ursprungsplanes Flächen, die aufgrund einer inhomogenen Aufschüttung und des dort anstehenden Torfs, zur Aufnahme von Bauwerkslasten von Hochbauten nicht geeignet sind. Um diese Bereiche zu überbauen, sind Mehraufwendungen für Gründungen notwendig. Im Norden des ursprünglichen Plangebiets wird zur Errichtung von Hochbauten, im Rahmen von Gründungsarbeiten, ein Bodenaustausch erforderlich, wobei die Aufschüttung vollständig auszuheben und durch ein Gründungspolster zu ersetzen ist. Aus geomorphologischer Sicht ist der Standortbereich eben und liegt zwischen 0,40 m im Südwesten und 1,90 m über HN im Nordosten.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass keine Altlasten im Plangebiet vorhanden sind.

3.2 Schutzgebiete und Schutzobjekte

3.2.1 Schutzgebiete und Schutzobjekte nach den Naturschutzrecht

Im Umweltkartenportal M-V[1] sind im Wirkraum der Planung mehrere gesetzlich geschützte Biotope dargestellt, die gem. den Darstellungen des Kartenportals zum Teil anteilig in den Geltungsbereich der Planung hineinragen (vgl. Abbildung 4). Die Abgrenzung im Kartenportal erfolgte jedoch nicht flächenscharf und entspricht in Teilen nicht der aktuellen Bestandssituation. So ist der Status der im Jahr 1997 kartierten Baumgruppe (Biotopnummer NVP04294) fraglich. Das Biotop Nr. 04335 westlich des Plangebietes wurde im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 61 aufgrund der langjährigen Nutzung durch den Rudersportverein aus dem Biotopschutz herausgenommen.

Abbildung 4: Geschützte Biotope im Umfeld der Planung. Grün dargestellt sind Gehölzbiotope, braun dargestellt werden Feuchtbiotope.

[1]Kartenportal Umwelt M-V, verfügbar unter https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php

Südlich angrenzend an das Plangebiet befindet sich das Landschaftsschutzgebiet L 62 „Recknitztal“ sowie das europäische Vogelschutzgebiet DE 1542-401 „Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund“ und das FFH-Gebiet DE 1941-301 „Recknitz- und Trebeltal mit Zuflüssen“. Die Vereinbarkeit der Planung mit den Schutzzielen und Erhaltungszwecken der europäischen Schutzgebiete wird in einer Natura 2000-Vorprüfung nachgewiesen.

Das Plangebiet wird nicht vom Küsten- und Gewässerschutzstreifen nach § 29 NatSchAG M-V berührt.

3.2.2 Schutzgebiete und Schutzobjekte nach anderen Fachgesetzen

Nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand sind im Gebiet Bodendenkmale bekannt (s. auch Abbildung 8 im Umweltbericht). Das Vorhaben liegt anteilig innerhalb des Bodendenkmals „Altstadt“, welches in der Planzeichnung zum Ursprungsplan nachrichtlich dargestellt wurde. Für Bauvorhaben ist deshalb eine Genehmigung nach § 7 DSchG M-V erforderlich.

Über 350 m nördlich des Plangebietes befindet sich die Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Damgarten und daran nördlich anschließend die Schutzzone II.

3.3 Immissionen

Im Rahmen der Ursprungsplanung wurde eine schalltechnische Untersuchung erstellt[2]. Emissionsquellen sind die B 105 und die Schillstraße, der Hafen mit den Liegeplätzen und der Slipanlage, der Parkplatz sowie die Fischgaststätte mit Außenterrasse. Der Bebauungsplan Nr. 61 setzt vier Sonstige Sondergebiete nach § 11 BauNVO fest.

Das Gutachten vom 21.09.2010 zeigt, dass Straßenverkehrsgeräuschimmissionen im Plangebiet bestimmend sind. Sie führen im südlichen und östlichen Teil des Untersuchungsgebietes, der Bundesstraße B 105 und der „Schillstraße“ zugewandt, zu Überschreitungen des Orientierungswertes für Mischgebiete von tags / nachts bis zu 7 / 9 dB(A).

Gewerbliche Geräuschimmissionen, beispielweise durch den Parkplatz und die Slipanlage, liegen im Tag- und Nachtzeitraum unterhalb der Straßenverkehrsgeräusche. Überschreitungen des Orientierungswertes für Mischgebiete von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts sind im überwiegenden Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten. Eine Überschreitung von bis zu 2 dB(A) nachts ist jedoch an einem Immissionsort direkt angrenzend an den Parkplatz zu verzeichnen. Zudem ist an Immissionsorten, die direkt an den Parkplatz grenzen, nachts mit Überschreitungen des zulässigen Schalldruckpegels für Geräuschspitzen von 65 dB(A) zu rechnen. Erst in einem Abstand von mindestens 15,0 m zu dem am dichtesten gelegenen Stellplatz wird der zulässige Pegel eingehalten.

Anhaltspunkte, dass bei der Planung der Trennungsgrundsatz des § 50 Abs. 1 BImSchG hinsichtlich des Störfallschutzes zu berücksichtigen ist, liegen nicht vor, da sich im Umfeld der Planung keine Störfallbetriebe befinden. Das Plangebiet befindet sich weder innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes des Störfallbetriebes nach § 3 Abs. 5c BImSchG noch innerhalb des Achtungsabstandes nach dem Leitfaden der Kommission für Anlagensicherheit KAS-18 befindet.

[2] Schalltechnische Untersuchung zum B-Plan Nr. 61 Sondergebiet „Hafen Damgarten“ der Stadt Ribnitz-Damgarten, TÜV Nord vom 21.09.2010.

4 Inhalt der Planung

4.1 Nutzungskonzept

Geplant ist die Errichtung von maximal 20 Wohnmobilstellplätzen für Kurzzeitparker (bis zu drei Übernachtungen). Die Stadt Ribnitz-Damgarten möchte diese auf ihren Flächen an der westlichen Grenze des SO 1 „Hafen“ errichten und betreiben. Die direkte Lage am Hafen Damgarten mit seiner ausgebauten Infrastruktur (u. a. Kanuverleih, Fischgasstätte, bestehende Sanitäranlagen im Rundpavillon) und die Nähe zu den Tourismusorten auf der Halbinsel Fischland-Darß-Zingst sprechen für die Attraktivität des Standortes.

Geplant ist eine Anordnung der Stellflächen entlang einer voraussichtlich etwa 6 m breiten Zufahrt auf der Westseite des SO 1. Das Mindestmaß der Stellplatzgröße beträgt gemäß der Planungshilfe „Reisemobilstellplätze in Deutschland“ 10 x 5 m. Damit ergibt sich eine Grundfläche pro Standplatz von etwa 50 m². Die Anordnung der Stellplätze kann senkrecht zur Fahrgasse oder in Schrägaufstellung erfolgen. Am Ende der Erschließungsstraße ist eine Wendeanlage für Wohnmobile vorzuhalten. Mögliche Varianten sind in der Abbildung 5 und der Abbildung 6 dargestellt. Beide Varianten sind aber nur beispielhaft visualisiert, möglich ist auch eine einseitige Anordnung der Stellplätze entlang der westlichen Baugebietsgrenze. Die konkrete technische Planung und die Dimensionierung der vorzuhaltenden Standflächen, der Fahrgasse und der Wendeanlage erfolgt im nachgelagerten Genehmigungsverfahren.

Abbildung 5: Mögliche Anordnung der Wohnmobilstandplätze in Senkrechtaufstellung zur Fahrgasse.

Abbildung 6: Mögliche Anordnung der Wohnmobilstandplätze in Schrägaufstellung zur Fahrgasse.

4.2 Planungsrechtliche Festsetzungen

Im Rahmen der I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 werden nur textliche Festsetzungen ergänzt. Die Änderung erfolgt daher als Textbebauungsplan und sog. unselbstständige Planänderung, die ohne den ihr zugrunde liegenden Ursprungsplan nicht „lebensfähig“ ist. Der Bebauungsplan Nr. 61 gilt somit weiter in der Fassung der I. Änderung.

4.2.1 Art der baulichen Nutzung

Zur Umsetzung des Planungsziels wird der Katalog der zulässigen Nutzungsarten im Sonstigen Sondergebiet 1 im Sinne einer größeren Nutzungsmischung entsprechend erweitert, dazu erfolgt die notwendige Anpassung der Zweckbestimmung des Sondergebietes. Der Inhalt der Planung beschränkt sich somit auf Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung.

Gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO sind für Sonstige Sondergebiete die Zweckbestimmung und die Art der Nutzung festzusetzen. Die Festsetzung der allgemeinen Zweckbestimmung hat für die Sonstigen Sondergebiete die gleiche Funktion, die für Baugebiete nach den §§ 2 bis 10 BauNVO dem jeweiligen ersten Absatz dieser Vorschrift zukommt. Im Rahmen der Planänderung wird die Zweckbestimmung des Sondergebietes ergänzt: Das Sonstige Sondergebiet „Hafen“ dient vorwiegend der Unterbringung von hafen- und wassersportbezogenen sowie touristischen und gastronomischen Anlagen und Einrichtungen. Mit der Zweckbestimmung wird die Ausrichtung des SO 1 hinreichend klar umrissen: Zulässig sind sowohl wassersportbezogene als auch touristische Nutzungen.

Weiterhin wird der Katalog der zulässigen Nutzungsarten um Standplätze für Wohnmobile einschließlich der zur Erschließung der Standplätze notwendigen Fahrgassen und sonstigen Wege ergänzt. Als Wohnmobile gelten dabei selbstfahrende Wohnfahrzeuge, die jederzeit ortsveränderlich sind. Das Aufstellen von Wohnanhängern, Zelten und Klappanhängern sowie von nicht jederzeit ortsveränderlichen Wohnwagen und Mobilheimen ist nicht von der Festsetzung gedeckt.

Zukünftig sind demnach Stand- und Liegeplätze für Boote, Charterbüros für Segel- und Motorboote, Sanitär- und Versorgungseinrichtungen für Bootsanleger, Hafenmeisterei, Segel- und Surfschule, Schank- und Speisewirtschaften, Appartement und Ferienwohnanlage, Hotel, Einzelhandelsbetriebe für maritime Erzeugnisse, Stellplätze sowie Standplätze für Wohnmobile einschließlich der zur Erschließung der Standplätze notwendigen Fahrgassen und sonstigen Wege allgemein zulässig.

4.3 Erschließung

4.3.1 Verkehrliche Erschließung

Die Erschließung des Wohnmobilstellplatzes ist durch die verkehrstechnische Anbindung an die Schillstraße gegeben. Die Stellplätze können an die von der Schillstraße nach Westen abzweigende Erschließungsstraße angebunden werden. Für Baumaßnahmen an öffentlichen Verkehrsflächen im Sinne des StrWG-MV ist eine Genehmigung nach § 10 StrWG-MV einzuholen. Der Träger der Straßenbaulast hat dafür einzustehen, dass die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und der Technik eingehalten werden und ihre Bauten technisch allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen.

Die Schillstraße führt in südlicher Richtung zur Bundesstraße B105. Flächen des ruhenden Verkehrs befinden sich auf dem Hafenplatz und entlang der in westliche Richtung führenden Erschließungsstraße. Der Hafen Damgarten ist über den Boddenwanderweg an das Hauptradwanderwegenetz angeschlossen. Der Radwanderweg befindet sich an der südlichen Plangebietsgrenze, verläuft von West nach Ost und schwenkt dann in nördliche Richtung auf die ehemalige Kleinbahntrasse.

4.3.2 Ver- und Entsorgung

Während des Planaufstellungsverfahrens werden die Belange hinsichtlich der Ver- und Entsorgung mit den jeweiligen Erschließungsträgern abgestimmt. Die Erschließungsplanung beinhaltet die Planung der Ver- und Entsorgungsleitungen.

Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung

Die Trinkwasserversorgung und die Entsorgung des Abwassers ist für die Umsetzung des Vorhabens sicherzustellen. Für die Versorgung mit Frischwasser reicht bei kleineren bis mittleren Reisemobilstellplätzen eine zentrale Versorgungssäule aus. Es ist zu prüfen, ob hierfür die vorhandenen Anschlüsse der Trinkwasserleitung ausreichend sind.

Die Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigungspflicht obliegt dem Abwasserzweckverband Körkwitz. Das anfallende Schmutzwasser ist dem Verband gemäß der geltenden Satzung zu übergeben. Das anfallende Niederschlagswasser kann entweder auf den Stellflächen durch wasserdurchlässige Bauweise versickert werden, andernfalls ist es abzuleiten und einer getrennten Vorflut zuzuführen.

Brandschutz/Löschwasserversorgung

Gemäß § 2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) gehört der Brandschutz zu den Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde. Gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 4 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleitungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern vom 31. Dezember 2015, in der derzeit geltenden Fassung, ist die Gemeinde verpflichtet, die Löschwasserversorgung als Grundschutz in ihrem Gebiet sicherzustellen.

Für das Plangebiet ist der Löschwasserbedarf nach DVGW-W 405 zu dimensionieren. Somit ist die Löschwassermenge für die Dauer von mindestens 2 Stunden sicherzustellen. Hierfür gilt es zu ermitteln, welche Löschwassermenge vorzuhalten ist. Diesbezüglich sind die konkreten Anforderungen im Rahmen einer technischen Planung zu ermitteln und mit den zuständigen Behörden abzustimmen.

Energieversorgung
Reisemobilstellplätze sollten über eine ausreichende Anzahl an Stromanschlüssen verfügen. Zur Energieversorgung der Wohnmobile sollen daher im Vorhabengebiet Stromsäulen installiert werden. Durch die Anbindung dieser Stromanschlüsse an das örtlich vorhandene Versorgungsnetz soll die Stromversorgung sichergestellt werden. Die Stadt Ribnitz-Damgarten wird durch das Netz der e.dis mit elektrischer Energie versorgt. Aufgrund der grundsätzlichen Erschließung des Hafengebietes ist davon auszugehen, dass der gegenwärtige Anlagenbestand ausreichend ist.

Abfallentsorgung
lm Plangebiet wird die Entsorgung der Rest- sowie der Bioabfälle, gemäß der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen, durch den Landkreis Vorpommern-Rügen, Eigenbetrieb Abfallwirtschaft bzw. durch von ihm beauftragte Dritte, durchgeführt. Weiterhin erfolgt die Abholung und Entsorgung von Wertstoffen, wie Pappe, Papier, Glas und Verkaufsverpackungen, durch hierfür beauftragte private Entsorger.

Das Vorhabengebiet ist über die Schillstraße und die davon nach Westen abzweigende Erschließungsstraße für Abfallsammelfahrzeuge befahrbar.

4.4 Immissionsschutz

Die innerhalb des Sondergebietes vorgesehene Nutzung als Platz für Wohnmobile entfaltet eine Schutzbedürftigkeit gegenüber Geräuschimmissionen. Im Bebauungsplan Nr. 61 werden unter dem Punkt Nr. 6 Festsetzungen zum Immissionsschutz getroffen, die auch für die I. Änderung weiter gelten. In der Planzeichnung werden zum Schutz vor Verkehrslärm Lärmpegelbereiche festgesetzt, in denen bestimmte Schalldämm-Maße gelten. Demnach befindet sich der straßennahe Teil des SO 1 im Lärmpegelbereich (LPB) IV und der sich daran anschließende Bereich im LPB III. Zum Schutz vor dem Parkplatzlärm der angrenzenden öffentlichen Stellfläche sind im SO 1 Schlaf- bzw. Übernachtungsräume auf der dem Parkplatz zugewandten Seite bis zu einem Abstand von 15,0 m zum Parkplatzrand (bzw. zum dichtesten Stellplatz) nicht zulässig. Zu den Schlaf- und Übernachtungsräumen zählen auch die Wohnmobilstandflächen.

Bei dem Wohnmobilstellplatz handelt es sich um eine gewerblich genutzte Anlage mit dem Ziel, Kurzzeitaufenthalte für Wohnmobilisten anzubieten. Weitere Arten von Übernachtungsangeboten sind nicht vorgesehen. Unter dem Aspekt, dass es sich nicht um einen Campingplatz für längere Ferienerholung handelt, sondern um einen Wohnmobilstellplatz mit einer maximalen Aufenthaltsdauer von bis zu drei Tagen wird dem Reisemobilstellplatz der Schutzanspruch eines Mischgebietes zugeordnet (vgl. Tabelle 1).

Tabelle 1: Schalltechnische Orientierungswerte nach DIN 18005-1/Bbl. 1:1987-05

Nutzungsart	Orientierungswerte [dB (A)]	
	Tags	Nachts*
Mischgebiet (MI) (§ 6 BauNVO)	60	50/45

* Der jeweils niedrigere Wert gilt für Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm bzw. für Geräusche von vergleichbaren öffentlichen Betrieben.

Passive Schallschutzmaßnahmen, wie eine lärmoptimierte Grundrissgestaltung oder Schalldämmung von Außenwänden und Fenstern, kommen aufgrund der geplanten Nutzung als Wohnmobilstellplatz nicht in Betracht. Ein möglicher Immissionskonflikt kann jedoch durch planerische Schallschutzmaßnahmen (Lage der Stellplätze) gelöst werden, indem eine Anordnung von Stellplätzen in den betroffenen Bereichen vermieden wird. Zum Schutz vor den Schallimmissionen des Verkehrslärms und des Gewerbelärms sollen die Stellflächen für Wohnmobile im SO 1 daher im westlichen Teilbereich des SO 1 so angeordnet werden, dass die Orientierungswerte für ein Mischgebiet möglichst eingehalten werden. Aufgrund der geringeren Immissionsbelastung ist aus der Sicht des Immissionsschutzes die in Abbildung 5 dargestellte Variante wünschenswert. Alternativ ist bei der in Abbildung 6 gezeigten Variante die Stellplatzanzahl im südlichen Bereich zu reduzieren.

Die Rasterlärmkarten im Anhang zu dieser Begründung zeigen, dass die Errichtung des Wohnmobilplatzes unter Einhaltung der schalltechnischen Orientierungswerte grundsätzlich möglich ist. Je nach Anordnung der Stellplätze kann es im Nachtzeitraum zu einer Überschreitung der Orientierungswerte für den Verkehrslärm um bis zu 2 dB (A) kommen. Da die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005-1/Bbl. 1:1987-05 nur schalltechnisch erwünschte Zielwerte darstellen, kann mit einer entsprechenden Begründung von ihnen im Einzelfall abgewichen werden. Das BVerwG hat bestätigt, dass die schalltechnischen Orientierungswerte in der Bauleitplanung als Orientierungshilfe herangezogen werden können, um die zumutbare Lärmbelastung im Rahmen der gerechten Abwägung zu bestimmen. Eine Überschreitung der Orientierungswerte für Wohngebiete durch Verkehrslärm um 5 dB kann somit das Ergebnis einer gerechten Abwägung sein[3].

Eine Überschreitung um 2 dB (A) wird aufgrund der gewerblichen Nutzung und der befristeten Aufenthaltsdauer als vertretbar eingeschätzt. Da im Gutachten mit freier Schallausbreitung gerechnet wurde, ist bei einer Bebauung der östlichen Baufläche im SO 1 gem. den Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes mit einem Lärmverschluss und daher mit geringen Immissionen aus dem Straßenverkehr zu rechnen.

4.5 Hochwasserschutz

Gemäß der textlichen Festsetzung Nr. 5 zum Bebauungsplan Nr. 61 sind im Küstengebiet des Standortes bei sehr schweren Sturmfluten Wasserstände von 1,85 m HN zuzüglich Wellenauflauf nicht auszuschließen. Im SO 1 sind Höhen von 0,88 bis 1,26 m HN anzutreffen. Das Plangebiet befindet sich daher in einem Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten gem. § 78b WHG. Für Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten gilt gem. § 78b Abs. 1 WHG u.a., dass bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für nach § 30 Abs. 1 und 2 oder nach § 34 des Baugesetzbuches zu beurteilende

[3] BVerwG, Beschl. vom 8.06.2004, Az. 4 BN 19/04.

Gebiete insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 des Baugesetzbuches zu berücksichtigen sind.

Da Wohnmobile jederzeit ortsveränderlich sind und nur die Wohnmobile, nicht jedoch deren Standflächen schutzbedürftig sind, wird im Ergebnis der Abwägung eingeschätzt, dass der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden durch temporäre Einschränkungen im Betrieb bei einer Überstauung des Wohnmobilstellplatzes sichergestellt werden kann. Verantwortlich hierfür ist der Betreiber des Wohnmobilstellplatzes.

5 Wesentliche Auswirkungen der Planung

Die Abwägung wird auf die inhaltlich geänderten Festsetzungen beschränkt. Es gilt damit der Leitsatz[4], dass bei einer Bebauungsplanänderung in die Abwägung nur schutzwürdige Belange einzustellen sind, die gerade durch die Planänderung berührt werden. Die Belange der Ursprungsplanung sind demgegenüber grundsätzlich nicht mehr in den Blick zu nehmen und gegen- und untereinander abzuwägen.

5.1 Wirtschaftliche Auswirkungen

Die Planung trägt dazu bei, den Tourismus im Mittelzentrum Ribnitz-Damgarten und insbesondere im strukturschwächeren Ortsteil Damgarten zu fördern. Mit einer stärkeren Frequentierung werden der Hafen und das Hafenumfeld belebt. Das durch die Planung zusätzlich generierte touristische Potenzial wird sich positiv auf die lokale Wirtschaft auswirken.

5.2 Verkehrliche Auswirkungen

Das Plangebiet ist über die südlich verlaufende Bundesstraße B 105 und die davon abzweigende Schillstraße erreichbar. Mit der Nutzung des Wohnmobilstellplatzes wird gebietsfremder Verkehr an Wohnmobilen in das Plangebiet hineingezogen. Eine erhebliche planungsbedingte Verkehrszunahme kann nutzungsbedingt und aufgrund der immissionsschutzrechtlich begrenzten Anzahl an Wohnmobilstellplätzen ausgeschlossen werden. Zu berücksichtigen ist außerdem, dass nach der Ursprungsplanung bereits Nutzungen zulässig sind, die wesentlich mehr Verkehr nach sich ziehen (z. B. Hotel, Appartement- und Ferienwohnanlage).

5.3 Finanzielle Auswirkungen

Die Flächen befinden sich im Eigentum der Stadt Ribnitz-Damgarten. Die Stadt wird die Stellflächen für Wohnmobile einschließlich der notwendigen Infrastruktur (Stromsäulen, Wasserentnahmestelle etc.) herstellen und die Anlage selbst betreiben. Dadurch werden Einnahmen generiert, die bei einer guten Ausnutzung langfristig die Herstellungs- und Planungskosten refinanzieren und sich positiv auf den Haushalt der Stadt auswirken.

5.4 Auswirkungen auf private Belange

Mit der Umsetzung des Vorhabens wird gebietsfremder Verkehr in das Plangebiet hineingezogen. Weiterhin sind akustische Immissionen aus der Nutzung als Wohnmobilstellplatz zu erwarten. Die planbedingte Zunahme des Verkehrs und des Verkehrslärms auf der Schillstraße und der B 105 ist als geringfügig einzuschätzen und wird sich damit voraussichtlich nicht vom allgemeinen Straßenverkehr unterscheiden. Die am dichtesten gelegenen Immissionsorte sind das Wohnhaus am Hafen und das Wohnhaus Schillstraße 31. Gemäß der Festsetzung Nr. 6 des Bebauungsplanes Nr. 61 ist von Bauvorhaben im Plangebiet, von denen nicht unwesentliche Geräuschimmissionen ausgehen, im Baugenehmigungsverfahren mit der

[4] VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 20.03.2013, Az. 5 S 1126/11, openJur 2013, 23258 im Anschluss an BVerwG, Beschl. v. 13.11.2012, Az. 4 BN 23.12 u. Beschl. v. 06.03.2013, Az. 4 BN 39.12.

konkreten Planung nachzuweisen, dass an den umliegenden schutzbedürftigen Nutzungen der Immissionsrichtwert für Mischgebiete eingehalten wird. Erhebliche Auswirkungen auf private Belange sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht ersichtlich.

5.5 Auswirkungen auf die Umwelt

Die Auswirkungen der Planung auf die Umwelt werden im Umweltbericht (Teil II dieser Begründung) beschrieben. Mit der Planänderung wird der bereits zulässige Nutzungsartenkatalog in unerheblichem, nicht nutzungsintensiverem Umfang erweitert. Da die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung und zur überbaubaren Grundstücksfläche unverändert beibehalten werden, können wesentliche zusätzliche Auswirkungen auf die Umwelt vermieden werden. Naturschutzfachliche Vermeidungs- oder Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Teil II – Umweltbericht

Gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB

1 Einleitung

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele

Ziel der Planänderung ist es, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für Wohnmobilstellplätze im SO 1 zu schaffen und damit zu der Entwicklung eines attraktiven, gemischt genutzten Hafenstandorts mit wassersportlicher, gewerblicher und touristischer Nutzung durch Wiedernutzbarmachung einer städtebaulichen Brachfläche (Flächenrecycling) beizutragen. Es soll ein attraktives Hafenumfeld entwickelt und der Hafen als städtischer Aufenthaltsbereich aktiviert werden.

Zur Umsetzung des Planungsziels wird der Katalog der zulässigen Nutzungsarten im Sinne einer größeren Nutzungsmischung entsprechend erweitert, dazu erfolgt die notwendige Anpassung der Zweckbestimmung des Sondergebietes. Die Änderung erfolgt damit als unselbstständige Planänderung.

1.2 Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes

1.2.1 Ziele in Fachgesetzen

Eingriffsregelung gemäß §§ 13ff. BNatSchG

Gemäß § 13 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.

Die Änderung des Bebauungsplanes beschränkt sich auf die Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung. Da die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung und zur überbaubaren Grundstücksfläche unberührt bleiben, werden keine zusätzlichen Eingriffe durch die Planung vorbereitet, sodass die Eingriffsregelung keine Anwendung findet.

Baumschutz nach § 18 NatSchAG M-V

§ 18 des Naturschutzausführungsgesetzes M-V stellt Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 Zentimetern, gemessen in einer Höhe von 1,30 Metern über dem Erdboden, unter gesetzlichem Schutz. Zudem sind straßenbegleitende Baumreihen/Alleen gem. § 19 NatSchAG M-V geschützt.

Die Bebauungsplanänderung berührt nur Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung. Geschützte Bäume sind im Baufeld des SO 1 nicht vorhanden, sodass keine Eingriffe in den geschützten Gehölzbestand vorbereitet werden.

Biotopschutz nach § 20 NatSchAG M-V

Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der nach § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützten Biotope führen können, sind unzulässig. Unmittelbare Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten, mittelbare Beeinträchtigungen angrenzender Biotope wurden bereits im Rahmen der Ursprungsplanung bilanziert und ausgeglichen.

Bodenschutzklausel nach § 1a Abs. 2 BauGB

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für

bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Stadt insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtungen und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.

Der Geltungsbereich beschränkt sich auf ehemals großflächig versiegelte Bereiche, landwirtschaftlich oder als Wald genutzte Flächen werden nicht in Anspruch genommen. Durch die Überplanung von Flächen eines ursprünglich gewerblich genutzten Standortes erfolgt keine erstmalige Flächeninanspruchnahme und der Bodenschutzklausel wird durch Wiedernutzbarmachung einer ehemals gewerblich genutzten Brachfläche Rechnung getragen.

1.2.2 Ziele des Umweltschutzes in Fachplänen

Gemäß des Landesraumentwicklungsprogramms und des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern stellt die Stadt Ribnitz-Damgarten das Mittelzentrum der Region dar. Das Stadtgebiet ist im RREP flächig als Tourismusraum/Tourismusentwicklungsraum und als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft festgelegt (s. Abbildung 3).

Nach den Aussagen des Gutachterlichen Landschaftsrahmenplanes Vorpommern befindet sich der Stadtteil Damgarten mit dem Plangebiet in der Landschaftszone „Vorpommersches Flachland“ und in der Großlandschaft „Vorpommersche Lehmplatten“. Dem Bereich des Plangebietes wird die Landschaftseinheit „Grenztal und Peenetal“ zugeordnet.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Ribnitz-Damgarten in der Fassung der 2. Neubekanntmachung stellt das Plangebiet als Sonderbaufläche „Hafen Damgarten“ dar. Der bestehende Parkplatz ist als öffentliche Parkfläche gekennzeichnet, der angrenzende Templer Bach ist als Wasserfläche mit der Zweckbestimmung „Hafen“ dargestellt.

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

2.1.1 Boden

Die Böden im Plangebiet sind anthropogen überformt und waren in den letzten Jahrzehnten großflächig versiegelt. Abbildung 1 zeigt eine etwa 100 %-ige Überbauung und flächige Versiegelung der südlichen Flächen Anfang der 2000er Jahre. Gemäß den Darstellungen des Landschaftsplanes kommt im Plangebiet natürlicherweise Torf vor (tiefgründiges Niedermoor) [1]. Aufgrund der jahrzehntelangen Nutzung und der früheren Bebauung sind jedoch keine natürlichen Bodenverhältnisse anzutreffen. Gemäß BVB-Fachausschuss ist der Hemerobiegrad des Plangebietes als polyohemerob einzustufen [2]. Entsprechend ist die Naturnähe als gering und die Vorbelastung als hoch zu bewerten.

Südlich des Plangebietes ist der Niederungsbereich der Recknitz als tiefgründiges Niedermoor im Umweltkartenportal gekennzeichnet [3].

2.1.2 Fläche

Mit der BauGB-Novelle 2017 wurde das Schutzgut „Fläche“ neu in den Katalog der bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere zu berücksichtigenden Umweltbelange nach § 1

Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgenommen. Die Größe des Änderungsbereiches beträgt ca. 0,6 ha. Die Planung beschränkt sich auf vorbeeinträchtigte und vorgenutzte Flächen, die bereits in der Bilanz der Siedlungs- und Verkehrsfläche der Stadt Ribnitz-Damgarten enthalten sind.

2.1.3 Wasser

Im Umfeld des Plangebietes befinden sich mehrere Oberflächengewässer. Der Satzungsbereich befindet sich in der Nähe des WRRL-beitragspflichtigen Templer Baches, der mit der westlich und südlich des Plangebietes verlaufenden Recknitz verbunden ist. Die Recknitz selbst mündet in den Ribnitzer See. Nördlich des SO 1 wird das Plangebiet von dem Graben 31/1/1 gequert. Das B-Plangebiet befindet sich außerhalb von Trinkwasserschutzzonen sowie Gewässer- und Küstenschutzstreifen.

Der Grundwasserflurabstand im Plangebiet liegt bei >10 m, das nutzbare Dargebot des Grundwassers beträgt 2.369 m³/d. Die Grundwasserneubildung unter Berücksichtigung eines Direktabflusses beläuft sich auf 270.1 mm/a, ohne Berücksichtigung eines Direktabflusses auf 367.1 mm/a. Der Grundwasserleiter ist bedeckt, damit ist die Geschütztheit als hoch einzustufen [3].

2.1.4 Klima und Luft

Mecklenburg-Vorpommern liegt makroklimatisch betrachtet innerhalb der gemäßigten Zone. Das Klima des Landes wird im Westen überwiegend atlantisch und im Osten kontinental geprägt. Typisch sind die zu allen Jahreszeiten dominierenden Westwetterlagen (ca. 40-50 %), die maritime Luftmassen ins Land bringen. Dies schlägt sich vorwiegend in Mecklenburg nieder, während der vorpommersche Landesteil stärker von Südostlagen und östlichen Hochdruckzonen beeinflusst wird. Die witterungsklimatische Grenzlinie verläuft etwa von Zentralrügen in Richtung Südwest. Dadurch entsteht ein West-Ost-Gefälle, wodurch die Jahresniederschlagsmengen von mehr als 650 mm in Westmecklenburg auf 500 mm im südöstlichen Vorpommern abnehmen. Ebenso nimmt von West nach Ost die mittlere Jahrestemperatur ab.

Der West-Ost-Trend wird zudem lokalklimatisch durch reliefbedingte Faktoren (u. a. Höhenlage, Nähe zu größeren Gewässern) beeinflusst. So sind lokale Auswirkungen bspw. schon durch geringe Höhendifferenzen und durch die Talmoore der größeren Flüsse (u. a. Peene, Trebel, Recknitz, Warnow) als lokale Wetterscheiden zu verzeichnen. In der Nähe der Talmoore ist mit häufigen Nebelbildungen, Kaltluftansammlungen sowie erhöhten Früh- und Spätfrostgefährdungen zu rechnen.

Durch die unmittelbare Nähe zur Ostsee unterliegt das Küstengebiet des Landes einer thermisch bedingten Land-Seewind-Zirkulation, deren Einflussbereich etwa 20 km landeinwärts spürbar ist. Typisch in diesem Bereich sind erhöhte Windgeschwindigkeiten und sprunghafte Veränderungen der Lufttemperatur sowie ein jahreszeitlich ausgeglichener Witterungsverlauf mit einem späten Frühjahrsbeginn und einem milden Herbst. Dieses maritime Küstenklima überlagert den nach Osten hinzunehmenden kontinentalen Klimaeinfluss. Durch diese Differenzierungen entsteht ein kleinräumiges Klimamosaik in Mecklenburg-Vorpommern [4], [5].

Die Stadt Ribnitz-Damgarten gehört zum Klimagebiet der mecklenburgisch-nordvorpommerschen Küste und Westrügens und ist den niederschlagsbegünstigten Gebieten in Mecklenburg-Vorpommern zuzuordnen [4, 6]. Durch die Nähe zur Ostsee und zum Saaler Bodden weist der Untersuchungsraum einen deutlich marinen Einfluss auf. Die Jahresdurchschnittstemperatur beträgt in Ribnitz-Damgarten 9,6°C, die jährliche Niederschlagsmenge 757 mm [7].

2.1.5 Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

Das Plangebiet befindet sich seit Jahrzehnten in menschlicher Nutzung. Der angrenzende Parkplatz und die Hafenanlage werden stark durch Angler, Wassersportler und Erholungssuchende frequentiert. Da es sich damit um keinen ungestörten Naturraum handelt, sind dementsprechend überwiegend störungstolerante Tier- und Pflanzenarten anzutreffen.

Die ehemals bebauten Freiflächen des SO 1, wo die Wohnmobilstellflächen auf einer Teilfläche angelegt werden sollen, werden durch regelmäßige Mahd kurzgehalten. Dadurch hat sich ein artenarmer Zierrasen (PER) ausgebildet. Die Zierrasenflur wird nicht nur durch intensive Mahd, sondern auch durch häufiges Wenden von Fahrzeugen mit Bootsanhängern und durch das Abstellen von Bootstrailern kurzgehalten. Gemäß der Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen werden den angrenzenden Nutzungen u. a. die Biotoptypen Hafen- und Schleusenanlage (OVH), Straße (OVL) und Parkplatz, versiegelte Fläche (OVP) zugeordnet [8].

Im SO 1 befinden sich im westlichen Bereich drei Bäume (*Picea spec.* und *Thuja spec.*). Weitere Gehölze kommen im Plangebiet nicht vor. Eine Baumschutzsatzung gibt es in Ribnitz-Damgarten nicht, § 18 NatSchAG M-V regelt den gesetzlichen Baumschutz. Gemäß der Karte der Heutigen Potenziellen Vegetation (HPNV) würde sich bei Nutzungsaufgabe im Plangebiet langfristig ein Stieleichen-Hainbuchenwald auf nassen mineralischen Standorten außerhalb der Auen-Überflutungsbereiche ausbilden [3].

Entsprechend der intensiven Nutzung sind im Plangebiet überwiegend ubiquitäre Tierarten anzutreffen. Aufgrund der angrenzenden Nutzungen, der kurzgehaltenen Grasflur und fehlender Bäume und Gehölzstrukturen bietet das Plangebiet geschützten Tierarten nur ein allgemeines, eher untergeordnetes Lebensraumpotenzial.

Geschützte Arten, die im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind, sind die besonders und streng geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten. Eine überschlägige Relevanzprüfung für die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie ist der Tabelle 2 zu entnehmen.

Tabelle 2: Relevanzprüfung für die Arten nach Anhang IV der FFH-RL.

Wissenschaftlicher Name	**Vorkommen bzw. potenzielles Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens**	**Nähere Betrachtung/Prüfung der Verbotstatbestände notwendig?**
Amphibien		
Rotbauchunke *Bombina bombina*	Keine relevanten Lebensraumelemente vorhanden, Vorkommen nicht zu erwarten	Nein, nicht notwendig
Kreuzkröte *Bufo calamita*		
Wechselkröte *Bufo viridis*		
Laubfrosch *Hyla arborea*		
Knoblauchkröte *Pelobates fuscus*		

Wissenschaftlicher Name	Vorkommen bzw. potenzielles Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Nähere Betrachtung/Prüfung der Verbotstatbestände notwendig?
Moorfrosch *Rana arvalis*		
Springfrosch *Rana dalmatina*		
Kleiner Wasserfrosch *Rana lessonae*		
Kammmolch *Triturus cristatus*		
Reptilien		
Schlingnatter *Coronella austriaca*	Keine relevanten Lebensraumelemente vorhanden, Vorkommen nicht zu erwarten	Nein, nicht notwendig
Zauneidechse *Lacerta agilis*		
Europäische Sumpfschildkröte *Emys orbicularis*		
Fledermäuse		
Mopsfledermaus *Barbastella barbastellus*	Im SO 1 sind keine relevanten Lebensraumelemente vorhanden, sodass hier lediglich vereinzelte Überflüge zu erwarten sind. Quartiere in angrenzenden Gebäuden, Bäumen oder anderen Strukturen können nicht ausgeschlossen werden, bleiben von der Planung aber unberührt.	Nein, nicht notwendig
Nordfledermaus *Eptesicus nilssonii*		
Breitflügelfledermaus *Eptesicus serotinus*		
Große Bartfledermaus *Myotis brandtii*		
Teichfledermaus *Myotis dasycneme*		
Wasserfledermaus *Myotis daubentonii*		
Großes Mausohr *Myotis myotis*		
Kleine Bartfledermaus *Myotis mystacinus*		
Fransenfledermaus *Myotis nattereri*		
Kleiner Abendsegler *Nyctalus leisleri*		

Wissenschaftlicher Name	Vorkommen bzw. potenzielles Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Nähere Betrachtung/Prüfung der Verbotstatbestände notwendig?
Abendsegler *Nyctalus noctula*		
Rauhhautfledermaus *Pipistrellus nathusii*		
Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus*		
Mückenfledermaus *Pipistrellus pygmaeus*		
Braunes Langohr *Plecotus auritus*		
Graues Langohr *Plecotus austriacus*		
Zweifarbfledermaus *Vespertilio murinus*		
Weichtiere		
Zierliche Tellerschnecke *Anisus vorticulus*	Keine relevanten Lebensraumelemente vorhanden, Vorkommen nicht zu erwarten	Nein, nicht notwendig
Gemeine Flussmuschel *Unio crassus*		
Libellen		
Grüne Mosaikjungfer *Aeshna viridis*	Keine relevanten Lebensraumelemente vorhanden, Vorkommen nicht zu erwarten	Nein, nicht notwendig
Asiatische Keiljungfer *Gomphus flavipes (Stylurus flavipes)*		
Östliche Moosjungfer *Leucorrhinia albifrons*		
Zierliche Moosjungfer *Leucorrhinia caudalis*		
Große Moosjungfer *Leucorrhinia pectoralis*		
Sibirische Winterlibelle *Sympecma paedisca*		

Wissenschaftlicher Name	Vorkommen bzw. potenzielles Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Nähere Betrachtung/Prüfung der Verbotstatbestände notwendig?
Käfer		
Großer Eichenbock *Cerambyx cerdo*	Keine relevanten Lebensraumelemente vorhanden, Vorkommen nicht zu erwarten	Nein, nicht notwendig
Breitrand *Dytiscus latissimus*		
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer *Graphoderus bilineatus*		
Eremit, Juchtenkäfer *Osmoderma eremita*		
Falter		
Großer Feuerfalter *Lycaena dispar*	Keine relevanten Lebensraumelemente vorhanden, Vorkommen nicht zu erwarten	Nein, nicht notwendig
Blauschillernder Feuerfalter *Lycaena helle*		
Nachtkerzenschwärmer *Proserpinus proserpina*		
Meeressäuger		
Schweinswal *Phocoena phocoena*	Keine relevanten Lebensraumelemente vorhanden, Vorkommen nicht zu erwarten	Nein, nicht notwendig
Landsäuger		
Biber *Castor fiber*	Der Bereich westlich des Plangebietes ist als Habitat für den Biber bekannt. Eine Beeinträchtigung der Art ist aufgrund der Vorprägung des Hafenbereiches, der damit mit bereits existierenden Störwirkung und der gegenüber dem bestehenden Zulässigkeitsmaßstab geringfügigen Nutzungserweiterung nicht zu erwarten.	Nein, nicht notwendig
Fischotter *Lutra lutra*	Der Bereich westlich des Plangebietes ist als Habitat für den Fischotter bekannt. Eine Beeinträchtigung der Art ist aufgrund der Vorprägung des Hafenbereiches, der damit mit bereits existierenden Störwirkung und der gegenüber dem bestehenden Zulässigkeitsmaßstab geringfügigen Nutzungserweiterung nicht zu erwarten.	Nein, nicht notwendig

Wissenschaftlicher Name	Vorkommen bzw. potenzielles Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Nähere Betrachtung/Prüfung der Verbotstatbestände notwendig?
Haselmaus *Muscardinus avellanarius*	Keine relevanten Lebensraumelemente vorhanden, Vorkommen nicht zu erwarten	Nein, nicht notwendig
Europäischer Wolf *Canis lupus*	Keine relevanten Lebensraumelemente vorhanden, Vorkommen nicht zu erwarten	Nein, nicht notwendig
Fische		
Baltischer Stör *Acipenser sturio*	Keine relevanten Lebensraumelemente vorhanden, Vorkommen nicht zu erwarten	Nein, nicht notwendig
Gefäßpflanzen		
Sumpf-Engelwurz *Angelica palustris*	Keine relevanten Lebensraumelemente vorhanden, Vorkommen nicht zu erwarten	Nein, nicht notwendig
Kriechender Sellerie *Apium repens*		
Frauenschuh *Cypripedium calceolus*		
Sand-Silberscharte *Jurinea cyanoides*		
Sumpf-Glanzkraut *Liparis loeselii*		
Schwimmendes Froschkraut *Luronium natans*		

Für die europäischen Vogelarten bietet das Plangebiet ebenfalls nur ein allgemeines Lebensraumpotenzial. Die überbaubare Grundstücksfläche im SO 1 stellt aufgrund der kurzgehaltenen Vegetation und fehlender Gehölze kein geeignetes Bruthabitat dar. Durch die Nähe zum Wasser ist ein temporäres Vorkommen mariner Vogelarten (u. a. verschiedene Möwen und Enten) im bzw. angrenzend an das Plangebiet zu verzeichnen.

Die bislang unbebaute Baufläche des SO 1 ist als essenzielle Nahrungsfläche des Weißstorches verzeichnet. Entsprechend den „Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten“ [9] werden alle Grünlandflächen im 2.000-Meter-Umkreis um die Horste als essenzielle Nahrungsflächen für die Fortpflanzungsstätte gewertet. Außerhalb des Umkreises können tatsächlich genutzte Nahrungsflächen essenziell sein. Auch wenn das Plangebiet nach einer ersten Einschätzung aufgrund der intensiven Frequentierung kein geeignetes Nahrungshabitat für den Weißstorch darstellt, ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens eine Nahrungsflächenanalyse durchzuführen und die Fläche ggf. zu ersetzen.

Der gesamte Ribnitzer See und weite Bereiche des Saaler Boddens sind im Umweltkartenportal als Rastgebiet der Stufe 3 (hohe bis sehr hohe Funktion) verzeichnet [3]. Dabei handelt es sich um stark frequentierte Nahrungs- und Ruhegebiete in Rastgebieten der Klasse A oder bedeutendste Nahrungs- und Ruhegebiete in Rastgebieten der Klasse B (hier i.d.R. mit dem Schlafplatz verbunden). Der kürzeste Abstand zwischen dem insgesamt etwa 2.665 ha großen Rastgebiet und dem Geltungsbereich der Planung beträgt etwa 650 m (s. Abbildung 7).

Gemäß FFH-Managementplanung für das Gebiet DE 1542-302 „Recknitz-Ästuar und Halbinsel Zingst“ rasten hier u. a. die Arten Weißwangengans *(Branta leucopsis)*, Gänsesäger *(Mergus merganser)*, Graugans *(Anser anser)*, Zwergschwan *(Cygnus bewickii)*, Singschwan *(Cygnus cygnus),* Spießente *(Anas acuta)* und Pfeifente *(Anas penelope)* [10].

Abbildung 7: Rastgebiet (weiß schraffiert) im weiteren Umfeld der Planung (rote gekennzeichnet).

Die Aussagen zum Artenschutz werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens vertieft.

2.1.6 Landschaft und Landschaftsbild

Aufgrund der Vornutzung handelt es sich bei dem Plangebiet um keinen ungestörten Naturraum. Das Landschaftsbild wird geprägt durch die Hafenanlage und die bestehenden Gebäude.

Der Änderungsbereich liegt im Landschaftsbildraum „Niederung der Recknitz“ (Nr. III 5 – 9). Die Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildraumes wird als sehr hoch bewertet [3]. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Abgrenzung der Landschaftsbildräume kleinmaßstäbig und nicht flächenscharf erfolgt.

Im Landschaftsplan der Stadt ist das Plangebiet unter der Kategorie „landschaftsbildprägende und erlebniswirksame Strukturen“ als Siedlungsfläche gekennzeichnet. Der Hafen wird als punktuelle Erholungseinrichtung geführt, während der angrenzende Bodden-Wanderweg als Bestandteil des Wanderwegenetzes eine wichtige Erholungsinfrastruktur darstellt [1].

2.1.7 Natura 2000-Gebiete

Das europäische Schutzgebietsnetz Natura 2000 dient der Erhaltung gefährdeter oder typischer Lebensräume und Arten. Es setzt sich zusammen aus den Fauna-Flora-Habitat-Gebieten (FFH-Gebiete) und den Vogelschutzgebieten (SPA-Gebiete).

Unmittelbar südlich an das Plangebiet grenzt das europäische Vogelschutzgebiet DE 1542-401 „Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund“. Das Schutzgebiet ist insgesamt 122.225 ha groß und umfasst weite Teile der Vorpommerschen Boddenlandschaft. Daher ist der Meeresflächenanteil im Schutzgebiet mit 65 % eher hoch. Charakteristisch für das Vogelschutzgebiet ist die dynamische Küstenlandschaft, die durch eine enge Verzahnung von marinen mit terrestrischen Lebensräumen gekennzeichnet ist.

Ebenfalls südlich grenzt das FFH-Gebiet DE 1941-301 „Recknitz- und Trebeltal mit Zuflüssen“ an. Kennzeichnend für das Schutzgebiet ist das sehr strukturreiche, komplexe Flusstalmoorsystem aus offenen und bewaldeten Durchströmungs-, Überflutungs- und Regenmoorbereichen mit Torfstichen, Röhrichten, Feuchtwiesen und Seggenrieden sowie reichen Laubwälder an den Talhängen und mehreren Bächen.

2.1.8 Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung

Das Plangebiet umfasst Teile des Hafenbereichs Damgarten mit seinen wassersportbezogenen Nutzungen. Auch aufgrund der Lage im Tourismusentwicklungsraum wird der Erholungsfunktion daher ein besonderes Gewicht beigemessen.

Das Plangebiet ist dabei jedoch nicht völlig ungestört anzusehen. Es wirken Immissionen aus den angrenzenden Verkehrswegen und der Hafennutzung auf die bestehenden schutzbedürftigen Nutzungen ein. Auch mit der Nutzung als Wohnmobilstellplatz sind Immissionen durch Verkehrslärm zu erwarten.

2.1.9 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Im Bereich des Vorhabens sind Bodendenkmale bekannt bzw. werden vermutet. Das Vorhaben liegt anteilig innerhalb des Bodendenkmals „Altstadt“. Die flächige Ausdehnung ist in der Abbildung 8 erkennbar (Quelle: Landesamt für Kultur und Denkmalpflege). Abbildung 8 zeigt, dass die Bodendenkmale auch an das SO 1 heranreichen. Die Farbe Blau kennzeichnet Bodendenkmale, deren Veränderung oder Beseitigung nach § 7 DSchG MV genehmigt werden kann.

Abbildung 8: Bodendenkmale im Umfeld der Planung.

Zuständige Genehmigungsbehörden sind die Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte als untere Denkmalschutzbehörden bzw., sofern die vorgesehenen Maßnahmen eine Planfeststellung, Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung oder Zulassung nach anderen gesetzlichen Bestimmungen als dem DSchG MV erfordern, die im jeweiligen Verfahren federführenden Behörden.

Die flächige Ausdehnung der Bodendenkmale wurde nachrichtlich in die

Planzeichnung des B-Plans 61 übernommenen. Für das Bauvorhaben ist deshalb eine Genehmigung nach § 7 DSchG M-V erforderlich.

2.2 Prognose über die Entwicklung bei Durchführung der Planung

2.2.1 Boden

Mit Umsetzung der Planung wird es durch die Anlage der Stellflächen mit ihren Zufahrten im SO 1 zu Versiegelungen des Bodens kommen. Da die Festsetzungen des Ursprungsplanes zum Maß der baulichen Nutzung (GRZ) und zur überbaubaren Grundstücksfläche unverändert beibehalten werden, werden keine zusätzlichen Versiegelungen durch die Planänderung begründet. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind durch den geringen Änderungsumfang und auch durch die bestehende Vornutzung und Vorbelastung nicht zu erwarten.

2.2.2 Fläche

Mit Umsetzung der Planung werden ehemals versiegelte Flächen erneut baulich in Anspruch genommen. Durch die Anlage der Wohnmobilstellflächen einschließlich der Zufahrtsbereiche kommt es zu Neuversiegelungen, die jedoch keinen zusätzlichen Flächenverbrauch begründen. Als Maßnahme der Innenentwicklung beschränkt sich das Vorhaben auf ehemals vorgenutzte Bereiche (Flächenrecycling). Da die Festsetzungen des Ursprungsplanes zum Maß der baulichen Nutzung (GRZ) und zur überbaubaren Grundstücksfläche unverändert beibehalten werden, werden keine zusätzlichen Versiegelungen durch die Planänderung begründet. Die überplanten Flächen sind bereits Bestandteil der Siedlungs- und Verkehrsfläche der Stadt Ribnitz-Damgarten.

2.2.3 Wasser

Die im weiteren Umfeld befindlichen Oberflächengewässer werden durch die Planung nicht berührt. Die festgelegten Ziele, Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme (im Sinne der WRRL) sind einzuhalten und bei zukünftigen Planungen zu berücksichtigen. Auch sind keine abwägungserheblichen Auswirkungen auf das Grundwasser abzusehen. Alle Erdaufschlüsse, bspw. für Erdwärmesonden, sind gem. § 49 WHG der unteren Wasserbehörde spätestens einen Monat vor Beginn anzuzeigen. Die Planung führt damit zu keinen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

2.2.4 Klima und Luft

Aufgrund des dominierenden maritimen Klimas und der Land-Seewind-Zirkulation hat das baulich vorgeprägte Plangebiet keine Bedeutung für die Frischluftentstehung sowie das Mikroklima im näheren Umfeld. Der Standort übernimmt keine überörtlichen klimatischen Funktionen. Auch sind im Plangebiet keine klimatisch wirksamen Gehölzbestände vorhanden. Die Planung führt schon aufgrund des geringen Änderungsumfanges und der Planungsziele zu keinen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima.

2.2.5 Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

Mit Umsetzung des Vorhabens geht ein Teil des Biotoptyps Artenarmer Zierrasen (PER) verloren. Die im östlichen Bereich vorkommenden Bäume befinden sich außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und werden im Bebauungsplan Nr. 61 zum Erhalt festgesetzt. Die Prüfung artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote und der Habitateignung der potenziellen Weißstorchnahrungsfläche erfolgt im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren.

Eine Beeinträchtigung der wasserseitigen Rastgebiete ist nicht zu erwarten. Vögel gelten grundsätzlich als eine gegenüber optischen Störreizen hoch empfindliche Artengruppe. Visuell

wahrnehmbare Störreize können je nach Art, Frequenz, Stärke, Zeitpunkt und Dauer Beeinträchtigungen unterschiedlicher Intensität hervorrufen. Eine Beeinträchtigung von Rastvögeln durch die Bebauungsplanänderung kann jedoch ausgeschlossen werden, da die Entfernung zwischen Plan- und Rastgebiet mit mindestens 650 m die natürliche, artspezifische Fluchtdistanz der in Tabelle 3 beispielhaft ausgewählten Vogelarten übersteigt. Weiterhin sind die vergleichsweise geringen Projektwirkungen, die unzureichenden direkten Sichtbeziehungen und die Vorbeeinträchtigung durch die bestehenden Häfen Ribnitz und Damgarten mit den angrenzenden Nutzungen zu berücksichtigen.

Natürliche Fluchtdistanzen indizieren dabei die Empfindlichkeit gegenüber menschlicher Anwesenheit und Störung. Die Fluchtdistanz entspricht dabei der Entfernung, die sofern sie bei einer Störung unterschritten wird, ein Tier zur Flucht veranlasst. Dabei werden Fluchtdistanzen meist für punktuelle Störungen ermittelt. Nicht zu verwechseln sind sie mit kontinuierlichen Störwirkungen, z. B. verkehrsbedingtem Lärm. Fluchtdistanzen variieren nicht nur von Art zu Art, sondern auch von Individuum zu Individuum sowie jahreszeitlich. So sind Rastvögel i.d.R. empfindlicher als Brutvögel und größere Schwärme empfindlicher als kleinere [11].

Tabelle 3: Planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz für einige ausgewählte maßgebliche Gebietsbestandteile des Vogelschutzgebietes DE 1542-401, die auf dem Ribnitzer See rasten [11].

Art	**Planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz [m]**	**Art**	**Planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz [m]**
Nonnengans *(Branta leucopsis)*	400	Graugans *(Anser anser)*	400
Alpenstrandläufer *(Calidris alpina)*	250	Säbelschnäbler *(Recurvirostra avosetta)*	250
Spießente *(Anas acuta)*	300	Pfeifente *(Anas penelope)*	300
Zwergschwan *(Cygnus columbianus bewickii)*	300	Singschwan *(Cygnus cygnus)*	300

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen sind daher nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

2.2.6 Landschaft und Landschaftsbild

Die Anlage von Wohnmobilstellplätzen im SO 1 ergänzt die angrenzende öffentliche Parkplatznutzung und wird daher als grundsätzlich landschaftsbildverträglich beurteilt. Die im B-Plan 61 für das SO 1 festgesetzte Traufhöhe von 7,00 m und Firsthöhe von 12,00 m gelten unverändert fort. Nutzungsbedingt ist davon auszugehen, dass das Höchstmaß jedoch nicht ausgenutzt wird. Daher hat die Änderung eher positive Auswirkungen auf das Landschaftsbild im Vergleich zum bisher bestehenden planungsrechtlichen Zulässigkeitsmaßstab. Erhebliche Auswirkungen auf die Landschaft und das Landschaftsbild sind daher nicht zu erwarten.

2.2.7 Natura 2000-Gebiete

Projekte sind gem. § 34 BNatSchG vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln

oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen.

Ziel der Planung ist die Ergänzung des zulässigen Nutzungsspektrums. Die Anlage von Wohnmobilstellplätzen ergänzt den Nutzungsartenkatalog, nach dem im SO 1 bereits u. a. Stellflächen für Boote, eine Appartement- und Ferienwohnanlage sowie Hotels allgemein zulässig sind. Durch die Anlage der Wohnmobilstellplätze wird keine Nutzungsintensivierung gegenüber den bereits zulässigen Nutzungsarten erwartet. Die Vereinbarkeit der Planung mit den Schutz- und Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes DE 1542-401 „Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund“ und des FFH-Gebietes DE 1941-301 „Recknitz- und Trebeltal mit Zuflüssen“ wird in einer Vorprüfung nachgewiesen.

2.2.8 Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung

Mit der Umsetzung des Vorhabens wird gebietsfremder Verkehr in das Plangebiet hineingezogen. Weiterhin sind akustische Immissionen aus der Nutzung als Wohnmobilstellplatz zu erwarten. Die planbedingte Zunahme des Verkehrs und des Verkehrslärms auf der Schillstraße und der B 105 ist als geringfügig einzuschätzen und wird sich damit voraussichtlich nicht vom allgemeinen Straßenverkehr unterscheiden. Die am dichtesten gelegenen Immissionsorte sind das Wohnhaus am Hafen und das Wohnhaus Schillstraße 31 [12].

Gemäß der Festsetzung Nr. 6 des Bebauungsplanes Nr. 61 ist von Bauvorhaben im Plangebiet, von denen nicht unwesentliche Geräuschimmissionen ausgehen, im Baugenehmigungsverfahren mit der konkreten Planung nachzuweisen, dass an den umliegenden schutzbedürftigen Nutzungen der Immissionsrichtwert für Mischgebiete eingehalten wird.

Baubedingt sind Auswirkungen u. a. durch Baustellenlärm und erhöhten Schwerverkehr zu erwarten. Diese werden aufgrund der zeitlichen Befristung, der Einhaltung von Ruhezeiten und des geringen Planumfangs als nicht erheblich eingeschätzt.

Das Vorhaben befindet sich gemäß RREP im Tourismusentwicklungsraum. Der Erholungsfunktion wird daher ein besonderes Gewicht beigemessen. Die Anlage von Wohnmobilstellplätzen trägt zu einer Stärkung des Tourismus gemäß der raumordnerischen Zielvorstellung bei.

Im Umfeld der Planung sind keine Störfallbetriebe vorhanden, die bei der Planung zu berücksichtigen wären.

2.2.9 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG MV. In diesem Fall ist die untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige.

Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Denkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren können.

2.2.10 Wechselwirkungen

Die einzelnen Schutzgüter stehen in vielfältigen Wechselbeziehungen zu- und miteinander. Die Versiegelung durch die Stellflächen hat sowohl Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser als auch auf den Boden. Mit Aufnahme der Nutzung wird es zu einer erhöhten Frequentierung des Plangebietes kommen, die gegenüber dem bisherigen Zulässigkeitsmaßstab jedoch nicht erheblich ins Gewicht fallen wird.

In der näheren Umgebung sind zurzeit keine weiteren räumlichen Planungen bekannt, die mit dem Vorhaben in Wechsel- und/oder Kumulationswirkungen stehen. Erhebliche Wechselwirkungen der Schutzgüter unter- und miteinander sowie Kumulationswirkungen mit anderen Planungen, die eine Verstärkung negativer Auswirkungen erwarten lassen, wurden nicht festgestellt.

2.2.11 Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Der durch den Betrieb des Wohnmobilplatzes anfallende Abfall wird vor Ort gesammelt und ebenso wie die aus der Nutzung anfallenden Abwässer einer fachgerechten Entsorgung zugeführt (s. Kap. 4.3). Bei einem regulären Betrieb des Stellplatzes gemäß dem Stand der Technik ist nach dem Abstellen der Fahrzeuge von keinen weiteren Emissionen auszugehen. Daher sind erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt nicht abzusehen.

2.2.12 Nutzung erneuerbarer Energien, sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Für die Wohnmobile werden Stromanschlüsse zur Verfügung gestellt. Inwieweit dafür Strom aus erneuerbaren Energien genutzt werden kann, ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanes und muss auf anderer Ebene geprüft werden.

2.3 Prognose über die Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wären im Plangebiet Nutzungen gem. des bisher zulässigen Nutzungsartenkataloges zulässig. Daher ist davon auszugehen, dass das SO 1 auch ohne die Planänderung mittelfristig gemäß den Festsetzungen des rechtsverbindlichen B-Plans Nr. 61 baulich genutzt wird.

2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Durch die unmittelbare Nähe zum Hafen und die zum Teil bestehende Infrastruktur ist der Standort in besonderem Maße für die Unterbringung eines Wohnmobilstellplatzes geeignet. Gleichwertige Standortalternativen sind im Stadtteil Damgarten nicht vorhanden.

Da es sich sowohl bei dem Bebauungsplan Nr. 61 als auch bei seiner ersten Änderung um eine Angebotsplanung handelt, besteht keine Verpflichtung zur Umsetzung des Änderungsbebauungsplanes und zur Errichtung des Wohnmobilstellplatzes.

3 Beschreibung der geplanten Maßnahmen

3.1 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich

Die Planung beschränkt sich auf das notwendige Maß. Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich sind aufgrund des geringen Änderungsumfangs nicht erforderlich.

3.2 Bauplanungsrechtliche Eingriffsregelung

Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach § 14 BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des

Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Diese Eingriffe sind zu vermeiden, zu mindern und so weit nicht vermeidbar, auszugleichen.

Da im Rahmen der Planänderung nur die Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzungen inhaltlich ergänzt werden, werden keine zusätzlichen Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet, die bei Anwendung der Eingriffsregelung neu bilanziert werden müssen. Im Rahmen der Ursprungsplanung die damals erstmalig zugelassenen Eingriffe bereits bilanziert und ausgeglichen.

4 Zusätzliche Angaben

4.1 Beschreibung der technischen Verfahren bei der Umweltprüfung

Die Ermittlung und Bewertung der umweltfachlichen Belange erfolgt verbal-argumentativ auf Grundlage einer Bestandserfassung vor Ort sowie durch Auswertung der Datenbestände des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, die im Umweltkartenportal M-V [3] öffentlich zur Verfügung gestellt werden. Ergänzend wurden die unter dem Abschnitt 4.4 aufgeführten Fachpläne, die Fachliteratur sowie weitere einschlägige Fachquellen zu den spezifischen umweltrelevanten Themen ausgewertet.

Schwierigkeiten und Kenntnislücken traten bei der Umweltprüfung nicht auf.

4.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen (Monitoring). Gegenstand der Überwachung sind auch festgesetzte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Als Grundlage dienen auch die Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB.

Durch die Planänderung sind keine wesentlichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Folglich werden keine Überwachungsmaßnahmen festgelegt.

4.3 Zusammenfassung

Die Stadt Ribnitz-Damgarten plant die Errichtung eines Wohnmobilstellplatzes für Kurzzeitparker im westlichen Bereich des Sonstigen Sondergebietes SO 1 des Hafen Damgartens. Die Planung ergänzt die textlichen Festsetzungen zu den zulässigen Arten der baulichen Nutzung. Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung und zur überbaubaren Grundstücksfläche werden unverändert beibehalten. Daher ist bereits aufgrund des geringen Änderungsumfangs von keinen erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen.

Das Plangebiet wird seit Jahrzehnten intensiv genutzt. Aufgrund der Vorbelastung und starken Frequentierung handelt es sich um keinen ungestörten Naturraum. Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter wurden im Rahmen der Umweltprüfung nicht festgestellt. Durch die Anlage der Stellplätze mit ihren Zufahrten wird es zu Bodenversiegelungen kommen, die aber bereits auch nach dem B-Plan 61 zulässig sind. Entsprechend der Vornutzung sind im Plangebiet nur störungstolerante Tier- und Pflanzenarten anzutreffen, die durch die Planung nicht erheblich beeinträchtigt werden.

4.4 Referenzliste der Quellen

[1] Stadt Ribnitz-Damgarten, Landschaftsplan, Ribnitz-Damgarten, 2001.

[2] Bundesverband Boden e.V., Bodenschutz in der Bauleitplanung, Bd. 6, 2001.

[3] Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, „Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern," 05 04 2021. [Online]. Available: https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php.

[4] W. Eichstädt, W. Scheller, D. Sellin, W. Starke und K.-D. Stegemann, Atlas der Brutvögel in Mecklenburg-Vorpommern, Friedland: Steffen Verlag, 2016.

[5] F. Vökler, Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Greifswald, 2014.

[6] Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Vorpommern, Güstrow: Druckmedienzentrum Gotha GmbH, 2009.

[7] A. Merkel, „Climate-Data.org," AM Online Projects, [Online]. Available: https://de.climate-data.org/europa/deutschland/mecklenburg-vorpommern/ribnitz-damgarten-9996/. [Zugriff am 05 04 2021].

[8] Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen, 3. ergänzte und überarbeitete Auflage Hrsg., Güstrow, 2013.

[9] Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, „Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten," 08 11 2016. [Online]. Available: https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/artenschutz_tabelle_voegel.pdf. [Zugriff am 28 08 2021].

[10] Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern; Nationalparkamt Vorpommern, Managementplan für das FFH-Gebiet DE 1542-302 Recknitz-Ästuar und Halbinsel Zingst, 2014.

[11] E. Gassner, A. Winkelbrandt und D. Bernotat, UVP und strategische Umweltprüfung: Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung, Heidelberg: C. F. Müller, 2010.

[12] TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG, Schalltechnische Untersuchung zum B-Plan Nr. 61 "Sondergebiet Hafen Damgarten" der Stadt Ribnitz-Damgarten, Rostock, 2010.

Ribnitz-Damgarten, den

_____

Thomas Huth (Bürgermeister)

Anhang: Rasterlärmkarten

Die nachfolgenden Rasterlärmkarten stammen aus der schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 61 vom 21.09.2010 und wurden mit einer möglichen Konzeptvariante für die Anordnung der Wohnmobilstandflächen überlagert. Die Karten sind nicht maßstäblich.

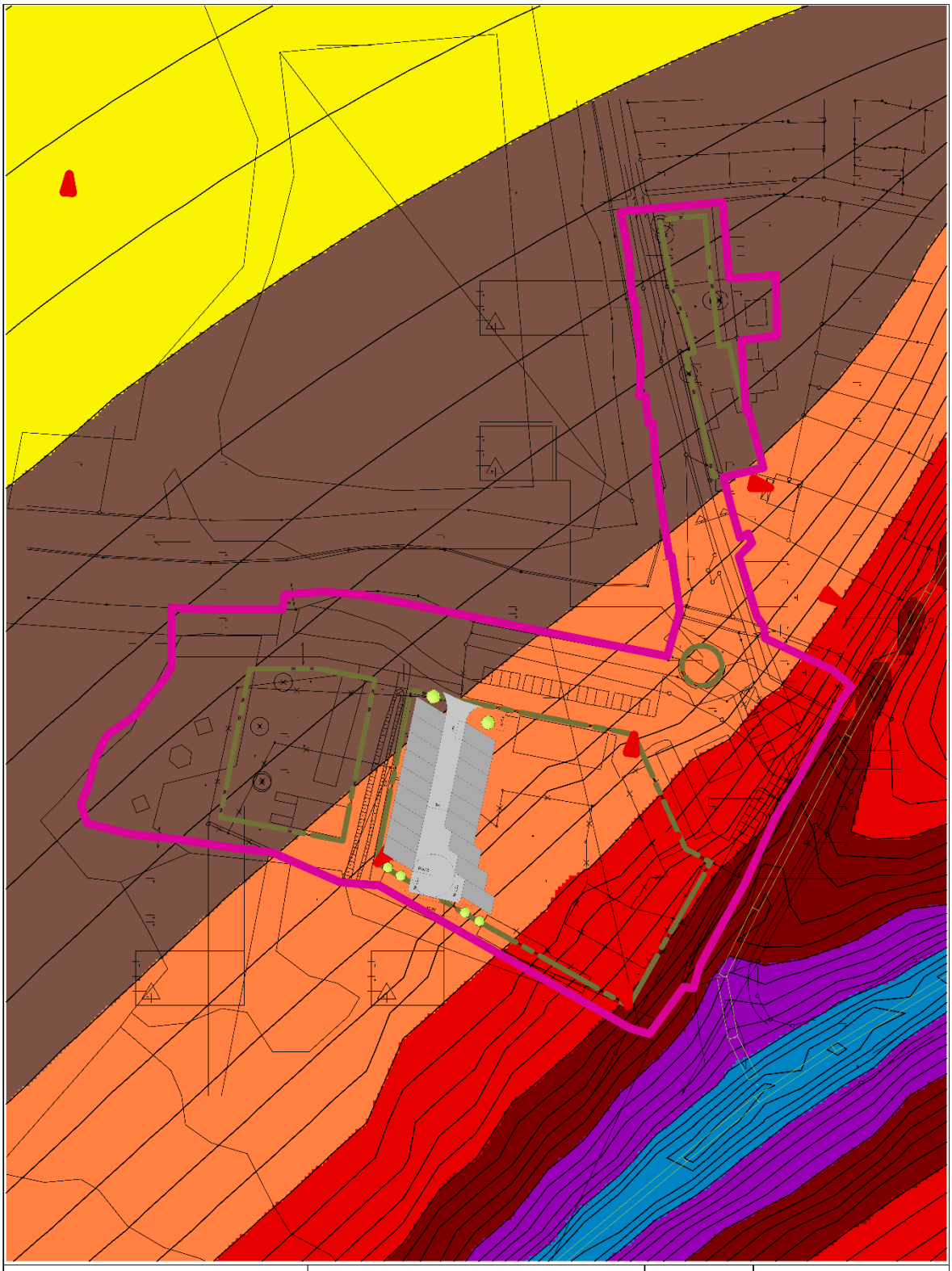

Auftraggeber
Stadt Ribnitz-Damgarten
Am Markt 1
18311 Ribnitz-Damgarten

Auftragnehmer
TÜV NORD Umweltschutz
Büro Rostock
Trelleborger Str. 15
18107 Rostock

Schalltechnische Untersuchung
B-Plan 61
Sondergebiet Hafen Damgarten

Rasterlärmkarte
Straßenverkehr tags

Iso-dB(A)-Linien in einem
Abstand von 1 dB(A)
Berechnungshöhe: 4,8 m
Berechnungsweite: 10 m

Anhang: 3.1T
Auftrag: 910SST102
Datum: 21.09.2010
Maßstab: 1:1500

Farbzuordnung zu den Ergebniswerten für Leq/Lr Tag

<=	25.0 dB(A)	<=	60.0 dB(A)
<=	30.0 dB(A)	<=	65.0 dB(A)
<=	35.0 dB(A)	<=	70.0 dB(A)
<=	40.0 dB(A)	<=	75.0 dB(A)
<=	45.0 dB(A)	<=	80.0 dB(A)
<=	50.0 dB(A)	>	80.0 dB(A)
<=	55.0 dB(A)		

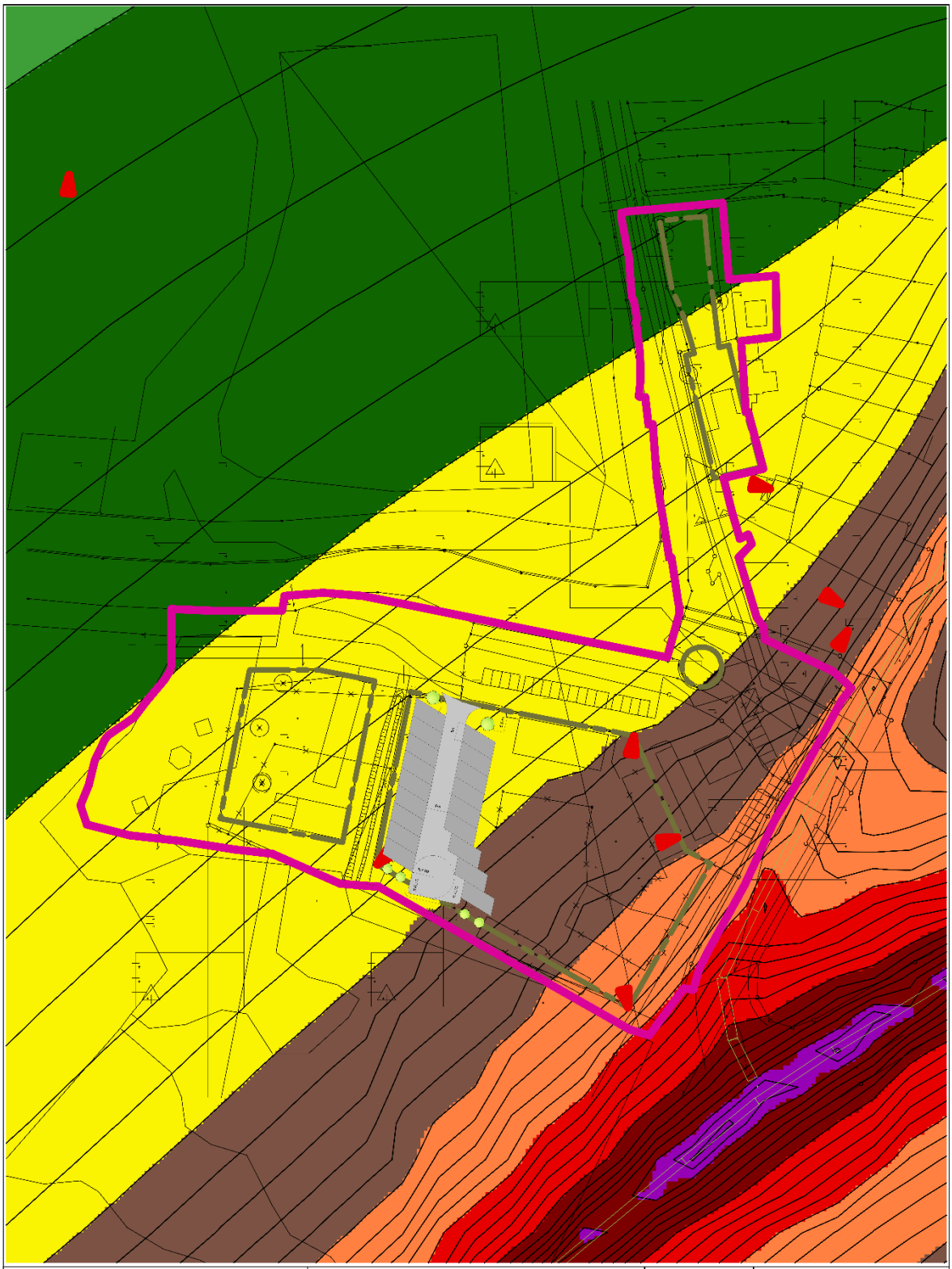

Auftraggeber
Stadt Ribnitz-Damgarten
Am Markt 1
18311 Ribnitz-Damgarten

Auftragnehmer
TÜV NORD Umweltschutz
Büro Rostock
Trelleborger Str. 15
18107 Rostock

Schalltechnische Untersuchung
B-Plan 61
Sondergebiet Hafen Damgarten

Rasterlärmkarte
Straßenverkehr nachts

Iso-dB(A)-Linien in einem
Abstand von 1 dB(A)
Berechnungshöhe: 4,8 m
Berechnungsweite: 10 m

Anhang: 3.1N
Auftrag: 910SST102
Datum: 21.09.2010
Maßstab: 1:1500

Farbzuordnung zu den Ergebniswerten für Leq/Lr Nacht

<=	25.0 dB(A)	<=	60.0 dB(A)
<=	30.0 dB(A)	<=	65.0 dB(A)
<=	35.0 dB(A)	<=	70.0 dB(A)
<=	40.0 dB(A)	<=	75.0 dB(A)
<=	45.0 dB(A)	<=	80.0 dB(A)
<=	50.0 dB(A)	>	80.0 dB(A)
<=	55.0 dB(A)		

Auftraggeber
Stadt Ribnitz-Damgarten
Am Markt 1
18311 Ribnitz-Damgarten

Auftragnehmer
TÜV NORD Umweltschutz
Büro Rostock
Trelleborger Str. 15
18107 Rostock

Schalltechnische Untersuchung
B-Plan 61
Sondergebiet Hafen Damgarten

Rasterlärmkarte
Gewerbe tags

Iso-dB(A)-Linien in einem
Abstand von 1 dB(A)
Berechnungshöhe: 4,8 m
Berechnungsweite: 10 m

Anhang: 3.2T
Auftrag: 910SST102
Datum: 21.09.2010
Maßstab: 1:1500

Farbzuordnung zu den Ergebniswerten für Leq/Lr Tag

<=	35.0 dB(A)	<=	70.0 dB(A)
<=	40.0 dB(A)	<=	75.0 dB(A)
<=	45.0 dB(A)	<=	80.0 dB(A)
<=	50.0 dB(A)	>	80.0 dB(A)
<=	55.0 dB(A)		
<=	60.0 dB(A)		
<=	65.0 dB(A)		

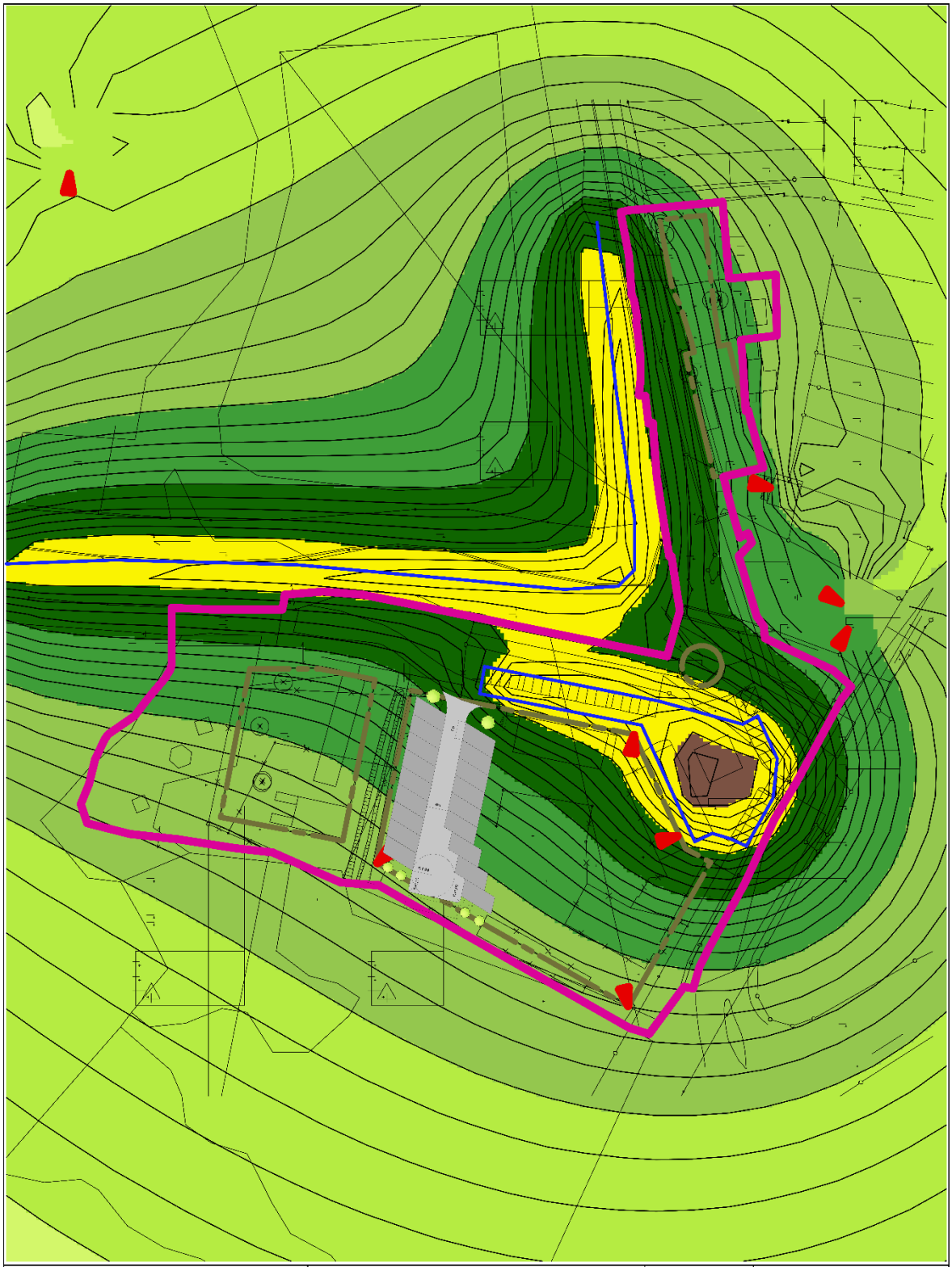

Auftraggeber
Stadt Ribnitz-Damgarten
Am Markt 1
18311 Ribnitz-Damgarten

Auftragnehmer
TÜV NORD Umweltschutz
Büro Rostock
Trelleborger Str. 15
18107 Rostock

Schalltechnische Untersuchung
B-Plan 61
Sondergebiet Hafen Damgarten

Rasterlärmkarte
Gewerbe nachts

Iso-dB(A)-Linien in einem
Abstand von 1 dB(A)
Berechnungshöhe: 4,8 m
Berechnungsweite: 10 m

Anhang: 3.2N
Auftrag: 910SST102
Datum: 21.09.2010
Maßstab: 1:1500

Farbzuordnung zu den Ergebniswerten für Leq/Lr Nacht

<=	25.0 dB(A)	<=	60.0 dB(A)
<=	30.0 dB(A)	<=	65.0 dB(A)
<=	35.0 dB(A)	<=	70.0 dB(A)
<=	40.0 dB(A)	<=	75.0 dB(A)
<=	45.0 dB(A)	<=	80.0 dB(A)
<=	50.0 dB(A)	>	80.0 dB(A)
<=	55.0 dB(A)		